



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 22. November 1965

Nr. 47

Inhalt:	Seite	Seite	
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Organisation und Dienstbereich der Landesfeuerwehrschule Kassel; hier: Dienstbekleidung	1357	Ausweiswesen; hier: Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 1. 10. 1965	1365
Richtlinien für die Behandlung durchreisender ziviler Ausländer bei Verkehrsverstößen	1357	Verlust eines Dienstsiegels des Arbeitsgerichts Wiesbaden	1368
Internationale Kommission für das Zivilstandswesen	1358	Personalnachrichten	
Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.)	1358	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1368
Der Hessische Minister der Finanzen		E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1369
Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1362	H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1369
Richtlinien über die Gewährung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung	1362	Regierungspräsidenten	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		DARMSTADT	
Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Hofheim nach Hochheim	1365	Befreiung der Stadt Lauterbach im Landkreis Lauterbach von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	1369
		WIESBADEN	
		Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schadeck, Oberlahnkreis	1369
		Buchbesprechungen	1371
		Öffentlicher Anzeiger	1372
		Bildung des Schulverbandes Rodenbach	1376

1128

Der Hessische Minister des Innern

Organisation und Dienstbetrieb der Landesfeuerwehrschule Kassel;

hier: Dienstbekleidung

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 3. 1965 — IVe (Brandschutz) Az.: 65 b/10 (StAnz. S. 403) und vom 2. 4. 1957 — IVe (Brandschutz) Az.: 65 b/10 (StAnz. S. 363)

Der Bezugserlaß vom 2. 4. 1957 wird aufgehoben.

Der Bezugserlaß vom 29. 3. 1956 ist im Abschn. IV — Dienstbekleidung — Ziff. 3 b 1. — Ausstattungssoll — wie folgt zu ergänzen:

Bei „Tuchhosen“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt,

hinter „1 Wettermantel“ wird „1 Paar Feuerwehrstiefel (Halbschaftstiefel) 36 Monate“ eingefügt.

Wiesbaden, 8. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
VIII 81 — 65 b/10
StAnz. 47/1965 S. 1357

1129

An alle
Polizeidienststellen im Lande Hessen

Richtlinien für die Behandlung durchreisender ziviler Ausländer bei Verkehrsverstößen

Durch das am 1. April 1965 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) ist es notwendig geworden, die bisher geltenden Richtlinien vom 1. Juli 1959 (StAnz. S. 769) zu ändern. Bei der Neufassung sollen gleichzeitig auch einige neuere Verwaltungsvorschriften Berücksichtigung finden.

Unter Aufhebung der bisherigen Richtlinien vom 1. Juli 1959 gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz nachstehend ihre Neufassung bekannt:

Die Richtlinien gelten für solche ausländischen Staatsangehörigen, die weder unter das NATO-Truppenstatut fallen noch im Bundesgebiet ihren festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Es liegt im allgemeinen Interesse, daß diese Ausländer wegen eines Verstoßes gegen die Verkehrsvorschriften nach Möglichkeit noch während ihrer Anwesenheit im Bundesgebiet abschließend zur Verantwortung gezogen werden, solange nicht das von der Bundesrepublik bereits ratifizierte

„Europäische Übereinkommen über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften“ eine Erleichterung für die Strafverfolgung bringen wird.

Bei der Beurteilung der Art und Schwere des Verstoßes ist stets zu berücksichtigen, daß im Heimatland eines Ausländers oft andere Verkehrsverhältnisse herrschen und andere Verkehrsvorschriften gelten.

1. Bei leichteren Übertretungen, auch im Zusammenhang mit Bagatelunfällen, wird in der Regel eine gebührenfreie Verwarnung ausreichen, wobei die Unterrichtung des Ausländers über die im Bundesgebiet geltende Verkehrsvorschrift im Vordergrund steht.

Scheint jedoch nach der Art der Übertretung und dem Verschuldensgrad eine gebührenpflichtige Verwarnung am Platz, so kann diese auch noch in solchen Fällen erteilt werden, in denen ein Inländer schon mit einem Übertretungsstrafverfahren zu rechnen hätte.

Bei Verständigungsschwierigkeiten sind die „Rechtsbelegungskarten“ zu verwenden.

2. Verstöße gegen Verkehrsvorschriften, die nicht nach Nr. 1 mit einer Verwarnung erledigt werden können, die aber andererseits auch keine Hauptverhandlung erforderlich machen, sind der Erledigung im Strafbefehls- oder Strafverfügungsverfahren zuzuführen, wobei dem Strafbefehl der Vorzug zu geben ist.

2.1 Dazu nimmt, sofern es den Umständen nach erforderlich erscheint, die Polizeidienststelle unmittelbar mit der zuständigen Staats- oder Amtsanwaltschaft fernmündlich Verbindung auf, unterrichtet sie über den festgestellten Sachverhalt und bittet um ihre Entschließung.

2.2 Ergibt sich, daß ein Strafbefehl nicht unverzüglich zu erreichen ist, kann die Polizeidienststelle im Einvernehmen mit der Strafverfolgungsbehörde eine freiwillige Sicherheitsleistung in Höhe der zu erwartenden Strafe und der Gerichtskosten entgegen nehmen.

Als Anhaltspunkt für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sollen gelten

a) bei Übertretungen und leichteren Vergehen sowie bei Unfällen mit leichterem Sachschaden mindestens 30,— DM

b) bei schwereren Vergehen sowie Unfällen mit mittlerem Sachschaden oder leichtem Personenschaden mindestens 100,— DM.

Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, daß die Bezahlung freiwillig ist und daß die Geldsumme für den Fall der Verurteilung auf die Geldstrafe und die Verfahrenskosten verrechnet wird. Die Entgegennahme der Sicherheitsleistung ist dem Ausländer durch Quittung zu bestätigen.

- 2.3 In allen anderen Fällen entscheidet die Polizeidienststelle selbst durch ihren Leiter oder einen Beamten des gehobenen Dienstes, ob eine freiwillige Sicherheitsleistung verlangt oder angenommen werden soll oder nicht. Nr. 2.2 gilt entsprechend.
- 2.4 Die Annahme ausländischer Valuta ist gestattet, wenn sich der Ausländer nicht im Besitz deutscher Zahlungsmittel befindet. Dazu muß der Polizeibeamte den Wert der ausländischen Valuta kennen oder in der Lage sein, ihn umgehend festzustellen.

Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich bei der von der Strafverfolgungsbehörde benannten Gerichtskasse oder Zahlstelle einzuzahlen.

3. Ist wegen der Schwere des Verkehrsverstoßes oder wegen der Unmöglichkeit einer alsbaldigen Klärung des Sachverhalts eine Hauptverhandlung notwendig oder lehnt der Ausländer eine Verwarnung (Nr. 1) oder freiwillige Sicherheitsleistung (Nr. 2.2) ab, so muß gewährleistet werden, daß sich der Ausländer nicht der Strafverfolgung entzieht und für die Hauptverhandlung zur Verfügung steht.

In solchen Fällen ist, ausgenommen bei leichteren Übertretungen, bei denen eine Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung (Fahrerlaubnisentziehung) außer Verhältnis stehen würde (§ 112 (1) Satz 2 StPO), gegen den Beschuldigten die vorläufige Festnahme nach § 127 (2) StPO durchzuführen, da auch bei leichteren Straftaten Fluchtgefahr dann ein Haftgrund sein kann, wenn der Beschuldigte im Geltungsbereich der StPO keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (§ 113 (2) Nr. 2 StPO). Der Grund der Festnahme ist dem Ausländer zu erklären. Er ist unverzüglich unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörde dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, zur weiteren Veranlassung nach § 116 StPO vorzuführen (§ 128 StPO).

4. Ausländische Fahrzeuge, die nicht verkehrssicher sind (z. B. auch Überladung), sind solange aus dem Verkehr zu ziehen, bis die Mängel behoben sind. Bei unbedeutenden Mängeln ist die Auflage zu machen, sie unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Dies ist nach Möglichkeit zu überwachen. Bei Umladung von Gütern, die unter Zolverschluß transportiert werden, ist stets zuvor das zuständige Zollamt zu benachrichtigen. Die weiteren Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3 bleiben hiervon unberührt.

Die etwa erforderliche Sicherstellung eines an einem Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeugs richtet sich nach den geltenden allgemeinen Bestimmungen.

5. Bei Unfällen mit ausländischen Kraftfahrzeugen sind zur Erleichterung der Unfallaufnahme die fremdsprachlichen Fragebogen (Erl. HMdI vom 7. 8. 59 — StAnz. S. 895) zu verwenden.

Kommt eine Schadenshaftung des ausländischen Kraftfahrers in Frage, so sind

der Grünen Internationalen Versicherungskarte ein Doppel der Versicherungsbestätigung zu entnehmen oder die Nummer der Grünen Internationalen Versicherungskarte und das Nationalitätszeichen, die Gültigkeitsdauer der Karte und Name und Anschrift des ausländischen Versicherungsunternehmens schriftlich festzuhalten. Diese Angaben können auch dem rosa Grenzversicherungsschein entnommen werden.

(Näheres s. RdErl. HMdI v. 27. 3. 61 — StAnz. S. 396 und Verlautbarung des BMV v. 10. 4. 64 — VkB1. S. 191).

6. Wegen der Einbehaltung des Führerscheins aus Gründen der Gefahrenabwehr oder zur Sicherung der Strafverfolgung wird auf die Richtlinien vom 30. März 1965 im StAnz. S. 433 Nr. 1.1.7, 1.1.8 und Nr. 1.2.6, 1.2.9 verwiesen.

7. Dem in einen Verkehrsverstoß verwickelten Ausländer ist jederzeit großzügig die sofortige Verbindungsaufnahme mit seinen Angehörigen im Heimatstaate oder seiner inländischen Heimatvertretung zu gestatten (Unterrichtung, Beschaffung von Geld für Sicherheitsleistung usw.).

8. Wird ein Ausländer bei einem Unglücksfall getötet oder infolge seiner Verletzungen hilflos oder wird er nach dem HSOG in Verwahrung genommen, so hat die Polizeidienststelle unverzüglich die zuständige konsularische

Vertretung zu verständigen oder, wenn eine solche nicht besteht, die zuständige Schutzmacht.

Von deren Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Betroffenen das Notwendige veranlassen oder andere Stellen. (z. B. Standesbeamte bei Todesfällen oder Krankenhäuser) die Vertretung übernehmen.

Der konsularischen Vertretung (Schutzmacht) sind nach Möglichkeit anzugeben:

Personalien
Staatsangehörigkeit
Nummer, Datum und Ausstellungsort des Passes oder sonstigen Ausweises
Zeit, Ort und Art des Unfalles
Aufenthalt des Betroffenen
Heimatanschrift oder Anschrift der nächsten Angehörigen

Die Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der ausländischen konsularischen Vertretungen sind bei der Kreispolizeibehörde zu erfahren.

9. Verkehrsunfälle mit schweren Personenschäden, an denen Ausländer beteiligt sind, erfordern grundsätzlich die Anwesenheit des zuständigen Staatsanwaltes am Unfallort. Wiesbaden, 2. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 66 k 10.13.11

StAnz. 47/1965 S. 135

1130

An die
Herren Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Internationale Kommission für das Zivilstandswesen;

hier: 1. Übereinkommen über die Ausstellung gewisser, für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 27. Sept. 1956. 2. Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26. Sept. 1957. 3. Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 4. Sept. 1958. 4. Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen vom 4. Sept. 1958.

Bezug: Erlasse vom

- 1) 7. Mai 1962 / 6. Juli 1962 — II e 2 — 25 h 04/77 — 5/62 — 2 — (StAnz. 1962, S. 699, 954).
- 2) 27. März 1963 — II e 2 — 25 h 04/77 — 2/63 — 2 (StAnz. 1963 S. 410).

Nach den Verbalnoten der Schweizerischen Botschaft vom 15. September 1965 Nr. 127/65 und Nr. 128/65 sind die o. Übereinkommen im Verhältnis zu Österreich am 1. Oktober 1965 in Kraft getreten.

Ich bitte daher, §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Bezugserrlasses vom 7. Mai / 6. Juli 1962 entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 5. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II A 4 — 25 h 04/77 — 9/65 — 2

StAnz. 47/1965 S. 135

1131

Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.).

Am 1. September 1965 ist das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965 —) in Kraft getreten. Am 1. November 1965 ist das Dritte Bundesmietengesetz in Kraft getreten. Die beiden Gesetze bringen erhebliche Änderungen auf dem Gebiete der Mietpreisgestaltung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in den „weißen“ und „schwarzen“ Kreisen.

Die Zuständigkeiten für Mietgenehmigungen nach §§ 8 und 29 WoBindG 1965 sind durch die Hessische Verordnung

zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965 (GVBl. I S. 229) und durch die Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes vom 3. November 1965 (GVBl. I S. 285) geregelt.

Im einzelnen gilt folgendes:

A.

Mietpreisregelung für Sozialwohnungen, die nicht unter das Zweite Wohnungsbaugesetz fallen (öffentlich geförderte, nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig gewordene Wohnungen, wenn öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des I. WoBauG als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens oder der Kapitalkosten eingesetzt sind):

I. Regelung in den „weißen Kreisen“:

1. In denjenigen kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen die Mietpreise in den Jahren 1963 bis 1965 nach § 15 des II. BMG bereits freigegeben sind — im folgenden kurz „weiße Kreise“ genannt — gilt vom 1. September 1965 an nach § 8 WoBindG 1965 für die öffentlich geförderten Wohnungen die Kostenmiete. Die vereinbarte Miete kann bei Vorliegen der nachstehend genannten Voraussetzungen (Nrn. 2 bis 8) der Kostenmiete angeglichen werden. Die Angleichung kann durch vertragliche Vereinbarung oder einseitige Mieterhöhung nach § 10 WoBindG 1965, sofern die einseitige Mieterhöhung nicht nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossen ist, vorgenommen werden.

2. Für die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen einschließlich der zwischen dem 21. Juni 1948 und 31. Dezember 1949 mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen sind die Vorschriften des § 29 WoBindG 1965 zu beachten, durch die der Grundsatz des § 8 WoBindG 1965 für eine Übergangszeit modifiziert wird. Die in § 29 getroffene Übergangsregelung bezieht sich sowohl auf die Fälle, in denen die Mietpreise schon vor dem 1. September 1965 freigegeben sind, gleichgültig, ob schon Mieterhöhungen nach § 3 WoBindG 1960 vorgenommen worden sind, als auch auf die Fälle, in denen erst bei einer späteren Mietpreisfreigabe (z. B. am 1. Juli 1966 oder am 1. Juli 1967 oder am 31. Dezember 1967) erstmals der Übergang von der bis dahin preisrechtlich zulässigen Miete auf die Kostenmiete gemäß § 8 WoBindG 1965 zulässig wird.

3. Sind die Mietpreise bereits vor dem 1. September 1965 freigegeben und hat der Vermieter schon von den nach § 3 Abs. 1 oder 3 WoBindG 1960 bestehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht, so ist eine danach ausgesprochene Zulassung eines Entgelts bis zur Kostenmiete — gegebenenfalls nur bis zur 25%-Grenze — zunächst das zulässige Entgelt im Sinne der §§ 8, 10 WoBindG 1965 (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 WoBindG 1965). Die vereinbarte Miete kann, falls der Vermieter dem Mieter gegenüber eine entsprechende Mieterhöhung bis zu diesem Betrage noch nicht nach §§ 18, 23 des I. BMG erklärt hatte, ab 1. September 1965 durch einseitige Erhöhungserklärung nach § 10 WoBindG 1965 für die Zukunft jederzeit bis zu diesem zulässigen Entgelt erhöht werden. Insoweit ist daher die Anwendung des § 23 des I. BMG infolge der Neuregelung durch § 29 in Verbindung mit §§ 8, 10 WoBindG 1965 nicht mehr möglich; desgleichen ist damit auch die Anwendung des § 3 Abs. 1 AngemVO (der noch auf § 3 WoBindG 1960 verweist) gegenstandslos geworden.

4. War vor dem 1. September 1965 eine Mieterhöhung bis zu dem nach § 3 WoBindG 1960 zugelassenen Entgelt bereits vorgenommen worden, ohne daß damit die volle Kostenmiete nach der Zweiten Berechnungsverordnung erreicht ist, so bedarf der Vermieter zur Erhebung der vollen Kostenmiete der Genehmigung der zuständigen Stelle (vgl. WoBindVO). Diese Mieterhöhung kann nach § 29 Abs. 2 WoBindG 1965 jedoch erst vom 1. November 1965 an erklärt werden; diese Erklärung kann erst unter Beachtung der Fristen des § 10 Abs. 2 WoBindG 1965 vom 1. Januar 1966 an wirksam werden.

5. (1) Ist über einen vor dem 1. September 1965 gestellten Antrag auf Zulassung eines Entgelts bis zur Kostenmiete nach § 3 WoBindG 1960 bis zu diesem Termin noch nicht entschieden worden, so ist § 3 WoBindG 1960 der Entscheidung über diesen Antrag weiter zugrunde zu legen; die Aufhebung des Bindungsgesetzes 1960 wird insoweit noch nicht wirksam (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 WoBindG 1965). In diesen Fällen ist also grundsätzlich die „25%-Grenze“ zu beachten. Auch die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 3 des WoBindG 1960 ist insoweit weiter anzuwenden. Sofern die volle Kostenmiete

in diesen Fällen noch nicht erreicht ist, hat der Vermieter die Möglichkeit, über eine weitere Genehmigung zur Mieterhöhung vom 1. Januar 1966 an, die volle Kostenmiete zu erzielen.

(2) Dem Vermieter kann gleichzeitig mit der Entscheidung nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 auch die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 3 über die Kostenmiete, die ab 1. Januar 1966 zulässig ist, bekanntgegeben werden. In der Genehmigung ist der Vermieter darauf hinzuweisen, daß die weitergehende Mieterhöhung nach Abs. 1 Satz 3 erst ab 1. Januar 1966 zulässig ist. Der Vermieter ist weiter darauf hinzuweisen, daß eine wirksame Erklärung nach § 10 WoBindG 1965 für die ab 1. Januar 1966 mögliche Mieterhöhung erst vom 1. November 1965 an wirksam abgegeben werden kann (§ 29 Abs. 2 WoBindG 1965).

6. Im übrigen kann ein Antrag gemäß § 3 WoBindG 1960 auch zurückgenommen werden, wenn es der Vermieter vorzieht, von der genehmigungslosen Mieterhöhung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 WoBindG 1965 zum 1. Januar 1966 Gebrauch zu machen.

7. Eine besondere Regelung gilt in denjenigen Kreisen bzw. Gemeinden, die erst am 1. Juli 1965 „weiß“ geworden sind. Dort können Anträge nach § 3 WoBindG 1960 noch bis zum 31. Oktober 1965 gestellt werden. Diese Regelung ist getroffen, um hier den Zeitraum für den Übergang auf das neue Recht zu verlängern und dem Vermieter die Möglichkeit zu geben, die Mieterhöhung schon vor dem 1. Januar 1966 vorzunehmen. Der Entscheidung über diese Anträge ist § 3 WoBindG 1960 zugrunde zu legen (§ 29 Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz WoBindG 1965). Auch in diesen Fällen kann wegen einer zweifachen Mieterhöhung das unter Nr. 5 Abs. 2 angegebene Verfahren angewandt werden.

Diese Regelung gilt für die kreisfreien Städte

Darmstadt	Frankfurt
Gießen	Wiesbaden

sowie die kreisangehörigen Gemeinden

Weiterstadt	Bischofsheim, Krs. Hanau
Bad Vilbel	Walldorf

(6. Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe vom 16. Juni 1965 — GVBl. I S. 120 —.)

8. (1) Ist bis zum 31. August 1965 bzw. bis zum 31. Oktober 1965 (vgl. Nrn. 6 und 7) ein Antrag auf Zulassung einer Mieterhöhung nach § 3 WoBindG 1960 noch nicht gestellt oder wird ein derartiger Antrag zurückgenommen (vgl. Nr. 6), so kann der Vermieter die vor der Mietpreisfreigabe preisrechtlich zulässige Miete um einen Betrag bis zu 0,30 DM je qm Wohnfläche und Monat, höchstens jedoch bis zur Kostenmiete, ohne besondere Genehmigung erhöhen. Die Geltendmachung dieser Mieterhöhung ohne Genehmigung setzt jedoch voraus, daß dem Mieter die Kostenmiete durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WoBindG 1965).

(2) Wenn eine Erhöhung bis zur vollen Kostenmiete mehr als 0,30 DM je qm Wohnfläche und Monat ausmacht, so kann der Vermieter beantragen, eine Erhöhung der Miete bis zur Kostenmiete zu genehmigen (§ 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WoBindG 1965). Die Genehmigung muß nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnung erteilt werden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann die Mieterhöhung dem Mieter gegenüber erst vom 1. Januar 1966 an wirksam werden. Die Mieterhöhungserklärung kann frühestens am 1. November 1965 abgegeben werden; die Fristen des § 10 Abs. 2 WoBindG 1965 sind hierbei zu beachten. Wollte der Vermieter in den am 1. Juli 1965 „weiß“ gewordenen Kreisen eine Mieterhöhung bereits vor diesem Zeitpunkt erwirken, so konnte er stattdessen den Antrag auf Mieterhöhung nach § 3 WoBindG 1960 noch bis zum 31. Oktober 1965 stellen und ihn gegebenenfalls nach dem 31. August 1965 mit dem Antrag auf weitergehende Mieterhöhung nach § 29 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WoBindG 1965 verbinden; in den übrigen „weißen Kreisen“ müßte der Antrag nach § 3 WoBindG 1960 spätestens vor dem 1. September 1965 gestellt worden sein.

9. Für die Ermittlung der vor der Mietpreisfreigabe preisrechtlich zulässigen Miete gilt bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nicht unter das Zweite Wohnungsbaugesetz fallen, folgende Regelung:

Preisrechtlich zulässig ist die von der Bewilligungsstelle festgesetzte oder von der Preisbehörde genehmigte Durch-

schnittsmiete oder, soweit Einzelmieten festgesetzt oder genehmigt wurden, die festgesetzte oder genehmigte Einzelmiete. Die hiernach zugelassene Miete erhöht sich

- a) gemäß § 30 a Abs. 1 des I. WoBauG um durchschnittlich 0,10 DM je qm Wohnfläche und Monat,
- b) gemäß § 30 a Abs. 2 des I. WoBauG um den durchschnittlichen Betrag, um den die dort genannten Lasten und Kosten nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel bzw. nach der Bezugsfertigkeit gestiegen oder neu entstanden sind. Dabei darf die Mehrbelastung nicht auf Umständen beruhen, die der Vermieter zu vertreten hat,
- c) gemäß § 30 b des I. WoBauG höchstens um den sich aus der Bescheinigung ergebenden Betrag. Dabei darf die Mieterhöhung nicht mehr als 0,10 DM je qm Wohnfläche und Monat bei der Einzelmiete betragen,
- d) gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des I. BMG. Infolge der Aufhebung dieser Vorschriften waren diese Mieterhöhungen nur bis zum 30. Juni 1960 möglich. Hierunter fallen nur die Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel vor dem 25. August 1953 bewilligt worden sind. Außerdem dürfen mit dieser Mieterhöhung die Richtsatzmieten nicht überschritten worden sein. Die Richtsatzmieten waren

in der Ortsklasse C 0,90 DM je qm Wohnfläche und Monat,
in der Ortsklasse B 1,— DM je qm Wohnfläche und Monat,
in der Ortsklasse A 1,10 DM je qm Wohnfläche und Monat
und S

(vgl. Erlaß Hess. Minister des Innern und Hess. Minister für Wirtschaft und Verkehr vom 24. März 1959 — StAnz. S. 528).

Die Mieterhöhung war nur möglich, wenn die Miete hinter folgenden Sätzen zurückblieb:

in der Ortsklasse C 0,85 DM je qm Wohnfläche und Monat,
in der Ortsklasse B 0,95 DM je qm Wohnfläche und Monat,
in der Ortsklasse A 1,10 DM je qm Wohnfläche und Monat.
und S

Vermieter, die von den §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des I. BMG Gebrauch gemacht haben, müssen hierzu nähere Angaben machen, insbesondere über den Zeitpunkt der Mieterhöhung.

- e) um Vergütungen für Nebenleistungen des Vermieters (§ 5 Abs. 2 NMVO 1962), sofern sie bis zum 31. Dezember 1962 in preisrechtlich zulässiger Weise erhoben worden sind. Werden die auf diesen Nebenleistungen beruhenden Aufwendungen in die Wirtschaftlichkeitsberechnung übernommen, dann dürfen die Vergütungen neben der Kostenmiete nicht mehr erhoben werden.
- f) Gemäß § 18 NMVO 1962 (Wertverbesserung). Voraussetzung für die Mieterhöhungen (§ 18 NMVO 1962) sind:
 - aa) Die Wertverbesserungen müssen nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel vorgenommen worden sein.
 - bb) Die Bewilligungsstelle muß der Wertverbesserung zugestimmt haben.
 - cc) Die Mieterhöhungen auf Grund des § 18 Abs. 1 bis 3 NMVO 1962 müssen nach dem 31. Dezember 1962 bis zur Mietpreisfreigabe vorgenommen worden sein.
 - dd) Für die Wertverbesserungen dürfen nicht Vergütungen in preisrechtlich zulässiger Weise erhoben worden sein.

10. Für die Ermittlung der vor der Mietpreisfreigabe preisrechtlich zulässigen Miete gilt bei öffentlich geförderten Wohnungen, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, folgende Regelung:

- a) Für diese Wohnungen ist Nr. 9 mit Ausnahme der Buchstaben e) und f) sowie des vorletzten Satzes von Buchstabe d) entsprechend anzuwenden.
- b) Vereinbarungen über Mieterhöhungen gemäß § 3 des I. BMG sind bei der Ermittlung der preisrechtlich zulässigen Miete außer Betracht zu lassen, weil es sich bei § 3 des I. BMG nicht um die preisrechtliche zulässige Miete handelt. Diese Miete gilt nur als preisrechtlich genehmigt.
- c) Gemäß § 12 der Altbaumietenverordnung konnte die Miete wegen Wertverbesserung seit dem 1. August 1958 erhöht werden.

II. Regelung in den „schwarzen Kreisen“

Die nachstehende Regelung gilt für die kreisfreie Stadt Marburg

und die kreisangehörigen Gemeinden

Erzhausen	Krs. Darmstadt
Jugenheim	Krs. Darmstadt
Traisa	Krs. Darmstadt
Kelsterbach	Krs. Groß-Gerau
Hausen	Krs. Offenbach
Langen	Krs. Offenbach
Cappel	Krs. Marburg
Wehrda	Krs. Marburg
Eibelshausen	Dillkreis
Kilianstädten	Krs. Hanau
Eschborn	Main-Taunus-Kreis
Sandbach	Krs. Erbach/Odw.

11. In den am 1. September 1965 noch „schwarzen“ Gemeinden ist für die Sozialwohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind und für welche die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1957 bewilligt worden sind, eine Mieterhöhung bis zur Kostenmiete, höchstens jedoch bis zu 0,30 DM je qm Wohnfläche und Monat über der zuletzt preisrechtlich zulässigen Miete möglich. Die Mieterhöhung bedarf in jedem Falle der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung zur Mieterhöhung kann frühestens nach dem Inkrafttreten des Dritten Bundesmietengesetzes vom 1. November 1965 ab erteilt werden. Die Mieterhöhungserklärung kann nach § 18 des I. BMG frühestens zum 1. Januar 1966 wirksam werden (§ 6 Abs. 3 des Dritten Bundesmietengesetzes).

12. Für die Ermittlung der zuletzt preisrechtlich zulässigen Miete gelten die Nrn. 9 und 10.

13. Nach der Mietpreisfreigabe in den Jahren 1966 oder 1967 ist eine Mieterhöhung bis zur Kostenmiete möglich. § 29 WoBindG 1965 ist anwendbar. Eine Mieterhöhung, die über 0,30 DM je qm Wohnfläche und Monat hinausgeht, bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle; die Genehmigung muß nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeitsabrechnung erteilt werden.

B.

Mietpreisregelung für Sozialwohnungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

14. Für den Bereich des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gilt von Anfang an die Kostenmiete. Das Genehmigungsverfahren für Mieterhöhungen ist auch nach der Neufassung des § 72 des II. WoBauG in den „schwarzen Kreisen“ sachlich unverändert geblieben. Es gilt ab 1. September 1965 auch in den „weißen Kreisen“. Wesentlich ist hierbei, daß alle Erhöhungen von laufenden Aufwendungen, die bis zur Genehmigung der Schlußabrechnung oder spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Bezugsfertigkeit eingetreten sind, nur dann im Rahmen der Kostenmiete geltend gemacht werden können, wenn die Bewilligungsstelle diese Kostenmiete genehmigt hat (§ 72 Abs. 5 des II. WoBauG).

15. Sind die öffentlichen Mittel vor der Mietpreisfreigabe bewilligt worden, so können nach der Mietpreisfreigabe die Ansätze für laufende Aufwendungen, insbesondere die Verzinsung von Eigenkapital auch dann voll nach der Zweiten Berechnungsverordnung ausgeschöpft werden, wenn der Bauherr bei der Mittelbewilligung ganz oder teilweise darauf verzichtet hatte (§ 29 Abs. 4 WoBindG 1965). Es handelt sich hierbei um eine zeitlich befristete Übergangsregelung, da sie auf Mittelbewilligungen vor der Mietpreisfreigabe begrenzt ist. Verzichte auf einen Ansatz der Zinsen für Eigenleistungen oder von Bewirtschaftungskosten bei Bauvorhaben, die in bereits „weißen Kreisen“ erstmalig gefördert worden sind oder künftig gefördert werden, bleiben daher auch in Zukunft voll wirksam (§ 29 Abs. 4 WoBindG 1965).

C.

Besonderheiten für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung

I. Berechnung der Kostenmiete

16. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung dürfen die nach der zweiten Berechnungsverordnung zulässigen Ansätze für laufende Aufwendungen insbesondere für die Eigenkapitalverzinsung, auch dann uneingeschränkt ausgeschöpft werden, wenn sie bei der Mittelbewilligung nicht oder nur teilweise anerkannt worden waren oder der Bauherr auf ihren Ansatz verzichtet hatte (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 WoBindG 1965 und § 6 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Bundesmietengesetzes). Dies gilt nicht, wenn die öffentlichen Mittel nach der Mietpreisfreigabe erstmals bewilligt worden sind (vgl. Nr. 15 letzter Satz).

17. Neben der Kostenmiete dürfen die in der Neubaumietenverordnung 1962 in den §§ 4 und 5 genannten Umlagen, Zuschläge und Vergütungen erhoben werden. Die hierfür erhobenen Beträge sind bei der Feststellung des zulässigen Erhöhungsbetrages um 0,30 DM je qm Wohnfläche und Monat im Sinne des § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WoBindG 1965 sowie § 6 Abs. 1 des Dritten Bundesmietengesetzes nicht zu berücksichtigen und deshalb bei der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung außer acht zu lassen. Dagegen sind die Betriebskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 mit Ausnahme der Nrn. 2 bis 5 der II. BVO in die Berechnung der Kostenmiete mit einzubeziehen. Die Erhöhung dieser Betriebskosten ist also bei der Errechnung des Erhöhungsbetrages um 0,30 DM je qm Wohnfläche und Monat zu berücksichtigen.

18. Soweit sich durch Erhöhung solcher Aufwendungen, die durch Umlagen, Zuschläge und Vergütungen gedeckt werden dürfen (Nr. 17 Sätze 1 und 2), eine Erhöhung der Kostenmiete ergibt, ist keine Genehmigung erforderlich, auch wenn durch sie der Betrag von 0,30 DM je qm Wohnfläche und Monat überschritten wird (§ 29 Abs. 1 Nr. 8 WoBindG 1965). Dies gilt nach der Neubaumietenverordnung 1962 auch für die „schwarzen Kreise“.

II. Gesamtkosten für öffentlich geförderte Wohnungen nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz und die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnungen

19. Zugrunde zu legen sind die Gesamtkosten, die tatsächlich entstanden und in der Schlußabrechnung ausgewiesen oder von der Bewilligungsstelle anerkannt worden sind. Darüber hinaus können, sofern kein Verschulden des Bauherrn vorliegt, anerkannt werden:

- Kosten für Leistungen, die nach Vorlage der Schlußabrechnung oder einer Anerkennung der Kosten erbracht worden sind, wenn diese Leistungen in der Schlußabrechnung als noch nicht ausgeführt bezeichnet wurden,
- Kosten, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gezahlt werden mußten und im Zeitpunkt der Schlußabrechnung noch nicht angefordert waren,
- Wertverbesserungen (§ 11 Abs. 4 der II. BVO). Voraussetzung ist, daß die Bewilligungsstelle der Wertverbesserung zugestimmt hat. Die Zustimmung kann zugleich mit Genehmigung der Kostenmiete erteilt werden.

III. Gesamtkosten für öffentlich geförderte Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz

20. Zugrunde zu legen sind die Gesamtkosten, die tatsächlich entstanden und in der Schlußabrechnung ausgewiesen oder von der Bewilligungsstelle anerkannt worden sind. Darüber hinaus können, sofern kein Verschulden des Bauherrn vorliegt, anerkannt werden:

- Kosten für Leistungen, die nach Vorlage der Schlußabrechnung oder einer Anerkennung der Kosten erbracht worden sind, wenn diese Leistungen in der Schlußabrechnung als noch nicht ausgeführt bezeichnet wurden.
- Mehrkosten für Leistungen, die bei Vorlage der Schlußabrechnung bereits erbracht waren, für die aber in diesem Zeitpunkt die Kosten noch nicht (durch Rechnungen) angefordert und deshalb in der Schlußabrechnung niedrigere Beträge angegeben waren.
- Kosten, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gezahlt werden mußten und im Zeitpunkt der Schlußabrechnung noch nicht angefordert waren.
- Wertverbesserungen (§ 11 Abs. 4 der II. BVO). Voraussetzung ist, daß die Bewilligungsstelle der Wertverbesserung zugestimmt hat. Die Zustimmung kann zugleich mit der Genehmigung der Kostenmiete erteilt werden.
- Erhöhungen der Gesamtkosten nach § 11 Abs. 3 der II. BVO.

IV. Finanzierung der Gesamtkosten

21. Als Finanzierungsmittel sind die Mittel anzugeben, die bei Beantragung der öffentlichen Mittel vorgesehen waren bzw. der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegen haben.

22. Wenn nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel Änderungen bei den Finanzierungsmitteln eingetreten sind, so sind die geänderten Finanzierungsmittel auszuweisen. Hat der Bauherr die Änderung zu vertreten und sind die Kapitalkosten der Ersatzmittel höher, dann sind die ursprünglichen Finanzierungsmittel auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 der II. BVO).

23. In den Fällen, in denen die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel nach § 16 WoBindG 1965 vorzeitig zurückgezahlt und durch andere Finanzierungsmittel ersetzt worden sind, ist die Ersetzung nicht als ein vom Bauherrn zu vertretender Umstand anzusehen. Solange die Wohnung als öffentlich gefördert gilt, darf für die neuen Finanzierungsmittel keine höhere Verzinsung als 4 v. H. angesetzt werden (§ 28 Abs. 1 Satz 2 WoBindG 1965).

24. Einen Sonderfall der Ersetzung von Finanzierungsmitteln stellt die Umwandlung von Aufbaudarlehen in Hauptentschädigung dar. Die Umwandlung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bauherr (Vermieter) hauptentschädigungsberechtigt ist und als solcher Aufbaudarlehen erhalten hat. In diesem Fall gilt der Restbetrag der noch nicht planmäßig getilgten Aufbaudarlehen als durch Eigenleistung ersetzt. Für diesen Betrag können Eigenkapitalkosten angesetzt werden, sobald die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung unanfechtbar geworden ist.

V. Laufende Aufwendungen

25. Kapitalkosten

a) Fremdmittel.

Fremdmittel sind mit den tatsächlichen Zins- und Tilgungssätzen einzusetzen. Bei Umfinanzierung und Änderung der Bedingungen gelten die Nrn. 22 bis 24.

b) Eigenleistung.

Unabhängig davon, in welchem Umfang in früheren Wirtschaftlichkeitsberechnungen Zinsen für Eigenleistungen enthalten sind, können eingesetzt werden:

aa) soweit die Eigenleistung 15 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigt 4 v. H. an Zinsen,

bb) soweit die Eigenleistung 15 v. H. der Gesamtkosten übersteigt, die marktüblichen Zinsen für erste Hypotheken im Zeitpunkt der Beantragung bzw. der Bewilligung der öffentlichen Mittel (§ 4 Abs. 1 der II. BVO). Dies gilt nicht, wenn die öffentlichen Mittel nach der Mietpreisfreigabe erstmals bewilligt worden sind (vgl. Nr. 15 letzter Satz).

c) Zinersatz (fiktive Zinsen).

Fiktive Zinsen dürfen in der gleichen Höhe eingesetzt werden, wie sie von der Bewilligungsstelle anerkannt worden sind; bei der Errechnung der fiktiven Zinsen ist auch eine etwaige Sonderabschreibung zu berücksichtigen.

26. Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten dürfen in der Höhe angesetzt werden, wie sie sich im Zeitpunkt der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergeben.

a) Abschreibung.

Der Abschreibungssatz beträgt regelmäßig 1 v. H. der Baukosten, bei Erbbaurechten 1 v. H. der Gesamtkosten.

b) Verwaltungskosten.

Die Höhe der Verwaltungskosten bestimmt sich nach § 26 der II. BVO.

e) Instandhaltungskosten.

Die Höhe der Instandhaltungskosten bestimmt sich nach § 28 der II. BVO. Bei der Anwendung der Pauschbeträge ist Voraussetzung, daß die Anlagen und Einrichtungen von der Bewilligungsstelle genehmigt worden sind.

d) Mietausfallwagnis.

Ein Mietausfallwagnis kann in der Regel mit 2 v. H. der Jahresmiete angesetzt werden, auch wenn in früheren Wirtschaftlichkeitsberechnungen ein Ansatz ganz oder teilweise unterblieben ist. Soweit allerdings die Umstände, die zum geringeren Ansatz oder Verzicht des Mietausfallwagnisses geführt haben, weiterhin bestehen oder neu entstanden sind, sind diese Umstände zu berücksichtigen (z. B. Mietgarantie).

e) Betriebskosten.

Betriebskosten im Sinne von § 27 Abs. 1 der II. BVO mit Ausnahme der Nrn. 2 bis 5 sind in der im letzten Kalenderjahr tatsächlich entstandenen und gerechtfertigten Höhe anzusetzen.

Dies gilt nicht, wenn die öffentlichen Mittel nach der Mietpreisfreigabe erstmals bewilligt worden sind (vgl. Nr. 15 letzter Satz).

D.

Vergleichsmiete

27. (1) Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 WoBindG 1965 darf der Verfügungsberechtigte für Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel ohne Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung

nung oder auf Grund einer vereinfachten Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt worden sind, höchstens gegen ein Entgelt bis zur Höhe der Kostenmiete für vergleichbare öffentlich geförderte Wohnungen (Vergleichsmiete) überlassen. Bei einseitigen Mieterhöhungen gemäß § 10 WoBindG 1965 hat der Verfügungsberechtigte der Erklärung über die Erhöhung der Vergleichsmiete eine gutachtliche Äußerung der zuständigen Stelle (Landkreis/kreisfreie Stadt) beizufügen (§ 10 Abs. 1 Satz 5 WoBindG 1965 / § 6 WoBindVO).

(2) Als Vergleichswohnungen sind öffentlich geförderte Mietwohnungen in möglichst gleicher Lage und mit möglichst gleicher Ausstattung und des gleichen Förderungs-jahres heranzuziehen. Maßgebend ist dabei die Kostenmiete, die für die Vergleichswohnungen im Zeitpunkt der gutachtlichen Äußerung zulässig ist.

(3) Die zuständige Stelle (§ 5 WoBindVO) kann genehmigen, daß der Verfügungsberechtigte von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete übergeht.

1132

Der Hessische Minister der Finanzen

Weitere Ergänzung des Erlasses betreffend die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. Juli 1961

Unter der vorbezeichneten Veröffentlichung, StAnz. 46 1965 S. 1337 muß die Unterschrift richtig lauten:

Wiesbaden, 27. 10. 1965

Der Hessische Minister für Finanzen

O 1431 A — 24 — I/7

In Vertretung:

gez. Dr. K r a u ß

StAnz. 47/1965 S. 1362

1133

Richtlinien über die Gewährung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung

Das Land Hessen will seinen Bediensteten die Beschaffung von Mietwohnungen erleichtern. Zu diesem Zweck stellt das Land Wohnungsbeschaffungsbeiträge bereit, die nach folgenden Richtlinien zu gewähren sind.

1.

Landesbedienstete, mit deren Verbleib im Dienst des Landes zu rechnen ist, können zur Beschaffung einer Mietwohnung am Dienstort oder in unmittelbarer Nähe des Dienstortes einen unverzinslichen Wohnungsbeschaffungsbeitrag erhalten, wenn die Wohnung für die Dauer von mindestens 5 Jahren an Landesbedienstete vermietet wird.

2.

(1) Den Wohnungsbeschaffungsbeitrag erhalten Landesbedienstete, die

a) mangels einer Wohnung Trennungsschädigung gemäß § 2 der Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung vom 26. März 1965 — GVBl. I S. 70 — (Entschädigung für getrennte Haushaltsführung, Ersatz der Miete für die Wohnung am bisherigen Wohnort, Ersatz der Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes, Fahrtkostenersatz und Verpflegungszuschuß bei täglicher Rückkehr an den Wohnort) beziehen würden oder bereits erhalten oder

b) die Voraussetzungen zu a) nicht erfüllen, aber in unzureichenden Wohnverhältnissen leben oder keine Wohnung haben.

(2) Bei verheirateten weiblichen Landesbediensteten, die eine der Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, ist für die Gewährung des Wohnungsbeschaffungsbeitrages außerdem erforderlich, daß sie mit ihren Einkünften aus einer voraussichtlich dauernden Vollbeschäftigung im Dienst des Landes überwiegend zum Unterhalt ihrer Familie beitragen und der Arbeitgeber des Ehemannes keine Wohnungsfürsorgemaßnahmen durchführt.

(3) Bei alleinstehenden Landesbediensteten, die eine der Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, ist für die Gewährung des Wohnungsbeschaffungsbeitrages außerdem erforderlich, daß sie länger als 10 Jahre im Dienst des Landes Hessen stehen oder das 35. Lebensjahr vollendet haben.

E.

Antragsverfahren

28. Anträge auf Genehmigung von Mieterhöhungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 und dem Dritten Bundesmietengesetz sind bei den Bewilligungsstellen bzw. darlehensverwaltenden Stellen einzureichen. Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle — Frankfurt a. M. und die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt a. M., sind berechtigt, für die Bearbeitung der Anträge 20,— DM je geförderte Wohnung, jedoch höchstens 200,— DM insgesamt, bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen 20,— DM je Wohngebäude durch Nachnahme zu erheben.

Wiesbaden, 3. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern

V B 3 — 62 c 44 — 500/65

StAnz. 47/1965 S. 1358

(4) Bei der Gewährung von Wohnungsbeschaffungsbeiträgen an Landesbedienstete, die im Rahmen der Tuberkulosehilfe betreut werden, ist der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. Mai 1965 (StAnz. I S. 592) zu beachten.

3.

Der Wohnungsbeschaffungsbeitrag kann gewährt werden zur Verwendung

a) als Finanzierungsbeitrag (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß) zum Aufbau oder Ausbau einer Wohnung oder

b) als Instandsetzungsbeitrag für eine in schlechtem Zustand befindliche Wohnung, die der Vermieter aus glaubwürdigen Gründen selbst nicht herrichten kann, oder

c) als Abstandssumme an den Vormieter, wenn dieser von dem Landesbediensteten verlangt, daß er

aa) den von ihm für diese Wohnung aufgebrachten Finanzierungsbeitrag (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß) oder einen Teil davon oder

bb) einen Teil der ihm entstandenen Modernisierung- und Instandsetzungskosten oder

cc) die ihm entstandenen Umzugskosten oder

dd) den zu leistenden Finanzierungsbeitrag (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß) für die neue Wohnung

übernimmt.

4.

Ein Wohnungsbeschaffungsbeitrag wird nicht gewährt,

a) wenn er nach Bezug der Wohnung — in begründeten Ausnahmefällen später als 3 Monate nach Bezug der Wohnung — beantragt wird,

b) wenn er den Betrag eines Bruttomonatsgelts, das um die Kinderzuschläge zu kürzen ist, nicht übersteigt,

c) wenn für dieselbe Wohnung Wohnungsfürsorgemittel nach den jeweiligen Wohnungsfürsorge-Richtlinien gewährt worden sind oder gewährt werden,

d) wenn er zum Bau oder Erwerb eines Eigenheims, zum Erwerb eines Grundstücks, zum Erwerb von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zur Zahlung einer Einlage bei einer Siedlungsgenossenschaft und zur Auffüllung der Ansparsumme eines abgeschlossenen Bausparvertrages verwendet werden soll.

5.

Der Wohnungsbeschaffungsbeitrag kann bis zur Höhe von 4 500,— DM gewährt werden.

Landesbedienstete, die im Zeitpunkt der Antragstellung Trennungsschädigung nicht länger als 3 Jahre beziehen, können nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Umzugskostengesetz — HUKG —) vom 16. März 1965 (GVBl. I S. 53) einen höheren Wohnungsbeschaffungsbeitrag erhalten. Er kann bis zur Höhe des 24fachen Monatsbetrages der zuletzt bezogenen Trennungsschädigung bewilligt werden.

6.

Ein Drittel des Wohnungsbeschaffungsbeitrags — im Höchstfall 1 500,— DM — werden zunächst zinslos gestundet. Der gestundete Betrag kann auf Antrag erlassen werden, wenn der Antragsteller die Wohnung 5 Jahre lang bewohnt hat.

7.

Der nicht gestundete Teil des Wohnungsbeschaffungsbeitrags (Darlehensteil) ist in monatlichen Raten von 50,— DM zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung setzt zu Beginn des Kalendervierteljahres ein, das auf den Bezug der Wohnung folgt; die Rückzahlungsraten werden von den monatlichen Gehalts-, Lohn- oder Versorgungsbezügen einbehalten.

Erhält der Antragsteller von seinem Vermieter oder Vormieter durch Mietverrechnung oder auf andere Weise einen höheren Betrag als monatlich 50,— DM vergütet, so ist die Rückzahlungsrate entsprechend höher festzusetzen.

Bei Angestellten und Arbeitern, die im Zeitpunkt der Gewährung des Wohnungsbeschaffungsbeitrags das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollen die Rückzahlungsraten so bemessen werden, daß der Darlehensteil spätestens in dem Monat zurückgezahlt ist, in dem der Angestellte oder Arbeiter aus dem Dienst des Landes ausscheidet.

8.

Zieht der Antragsteller vor Ablauf von 5 Jahren aus der Wohnung, für die er einen Wohnungsbeschaffungsbeitrag erhalten hat, aus, so gelten folgende Grundsätze:

a) Ist der Wohnungsnachfolger ein Landesbediensteter, der eine der Voraussetzungen der Ziff. 2 Abs. 1 erfüllt, kann dem Erstmietler auf Antrag ein Teil des gestundeten Betrages, gemessen am Zeitraum von 5 Jahren, erlassen werden.

Der nicht erlassene Teil des gestundeten Betrages ist mit dem Rest des Darlehensteils auf den Nachmieter zu übertragen. Er bleibt weiter gestundet und kann dem Nachmieter auf Antrag nach Ablauf der 5 Jahre in gleicher Weise erlassen werden.

b) Ist der Wohnungsnachfolger ein Landesbediensteter, der keine der Voraussetzungen der Ziff. 2 Abs. 1 erfüllt, oder ist er kein Landesbediensteter, kann dem Erstmietler auf Antrag ein Teil des gestundeten Betrages, gemessen am Zeitraum von 5 Jahren, erlassen werden. Der nicht erlassene Teil des gestundeten Betrages ist mit dem Rest des Darlehensteils vom Erstmietler in einer Summe an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden zurückzuzahlen.

9.

Scheidet der Antragsteller vor Ablauf von 5 Jahren aus dem Dienst des Landes aus und will er die Wohnung, für die er einen Wohnungsbeschaffungsbeitrag erhalten hat, behalten, kann ihm auf Antrag ein Teil des gestundeten Betrages, gemessen am Zeitraum von 5 Jahren, erlassen werden. Der nicht erlassene Teil des gestundeten Betrages ist mit dem Rest des Darlehensteils unverzüglich an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden zurückzuzahlen.

Die Versetzung in den Ruhestand oder das Ausscheiden infolge Erreichens der Altersgrenze oder infolge von Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gilt nicht als Ausscheiden aus dem Dienst des Landes im Sinne dieser Richtlinien.

10.

Der Landesbedienstete hat seinen Dienststellenleiter umgehend zu unterrichten, wenn er die Wohnung, für die er einen Wohnungsbeschaffungsbeitrag erhalten hat, vor Ablauf von 5 Jahren aufgeben will.

Der Landesbedienstete und der Dienststellenleiter haben einen Mietnachfolger zu suchen, der eine der Voraussetzungen der Ziff. 2 Abs. 1 erfüllt und den Rest des Wohnungsbeschaffungsbeitrags übernehmen kann (Hinweis auf Ziff. 8).

11.

Der Antrag auf Gewährung eines Wohnungsbeschaffungsbeitrags ist nach dem in der Anlage beigefügten Muster zu stellen und auf dem Dienstwege der zuständigen Obersten Landesbehörde (Bewilligungsbehörde) vorzulegen.

12.

(1) Der Dienststellenleiter hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und anzugeben,

a) ob der Antragsteller kreditwürdig ist,

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

- b) ob bei Angestellten und Arbeitern mit einer Dauerbeschäftigung im Dienst des Landes gerechnet werden kann,
- c) welche der Voraussetzungen nach Ziff. 2 Abs. 1 der Antragsteller erfüllt (im Falle der Ziff. 2 Abs. 1 b ist die Antragsberechtigung näher zu erläutern),
- d) ob der private Vermieter oder Bauherr — nicht Wohnungsunternehmen — als zuverlässig bekannt und damit zu rechnen ist, daß er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (2) Wird ein Wohnungsbeschaffungsbeitrag von mehr als 4 500,— DM beantragt, hat die die Trennungsentschädigung auszahlende Stelle anzugeben, wie lange der Antragsteller Trennungsentschädigung bezogen hat und wie hoch die monatliche Trennungsentschädigung ist.

13.

Der Antrag auf Erlaß des gestundeten Betrages (Ziff. 6) ist formlos bei der Bewilligungsbehörde über den Dienststellenleiter einzureichen.

Der Dienststellenleiter hat auf dem Antrag anzugeben, wie lange der Antragsteller die Wohnung, für die er einen Wohnungsbeschaffungsbeitrag erhalten hat, bewohnt hat.

14.

Anträge, die den Richtlinien nicht entsprechen, sind von der unteren Verwaltungsbehörde abzulehnen. Unvollständige Anträge sind nicht weiterzureichen, sondern dem Antragsteller zurückzugeben.

15.

Die Bewilligungsbehörde überweist den Wohnungsbeschaffungsbeitrag an den Antragsteller und nicht an den Vermieter oder Vormieter.

16.

Der Antragsteller hat 3 Monate nach Auszahlung des Wohnungsbeschaffungsbeitrags seine zweckmäßige Verwendung durch Vorlage entsprechender Quittungen oder anderer geeigneter Belege nachzuweisen. Der Nachweis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar — nicht auf dem Dienstwege — zu erbringen.

17.

Der Hessische Minister der Finanzen kann in Sonderfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

18.

Diese Richtlinien sind vom 1. November 1965 an anzuwenden.

Wiesbaden, 27. 10. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/5 b — III A 32

StAnz. 47/1965 S. 1362

Antrag auf Gewährung eines Wohnungsbeschaffungsbeitrags nach den Richtlinien vom 27. Oktober 1965

1. a) Name Amtsbezeichnung
- Personalnummer
- b) geboren am
2. Beschäftigungsbehörde
3. Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn-Gruppe *)
- monatliche Bruttobezüge (nach Abzug der Kinderzuschläge)
4. In meinem Haushalt leben außer mir Personen, nämlich
- a) meine Ehefrau — b) Kinder
- (Vorname, Alter)
- c) Sonstige Personen (Vor- und Familienname, Verwandtschaftsverhältnis)
5. Meine jetzige Wohnung liegt in (Ort, Straße, Hausnummer)
- Sie umfaßt qm; Zimmer und folgende Nebenräume: und ist eine Dauerwohnung — Notwohnung *) —. Sie ist — nicht *) — mit Hilfe von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln oder eines Beitrags bzw. Darlehens zur Wohnungsbeschaffung *) — gefördert worden. Die Wohnung kann nach meinem Abzug ein Landesbediensteter beziehen — nicht beziehen *) —, weil
6. Ich benötige eine andere Wohnung, weil ich
- a) von (Dienststelle, Dienstort) nach (Dienststelle, Dienstort) versetzt worden bin *) ,
- Versetzungsanordnung vom
- Der Umzug wurde angeordnet am

Ich erhalte — würde bei Nichterlangung einer Wohnung erhalten*) — Trennungsschädigung gemäß § 2 der VO über die Gewährung von Trennungsschädigung vom 26. März 1965 (GVBl. I S. 70) — als Entschädigung für getrennte Haushaltsführung*) Ersatz der Miete für die Wohnung am bisherigen Wohnort*) Ersatz der Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes*) Fahrtkostenersatz und Verpflegungszuschuß*) in Höhe von monatlich DM.

b) unzureichend untergebracht bin*) — bisher keine eigene Wohnung am Dienstort habe*) —.

7. Die Wohnung des Amtsvorgängers (Name, Amtsbezeichnung) kann ich nicht übernehmen, weil

8. Ich kann mir gegen Zahlung eines Betrages von DM eine Wohnung beschaffen. Die Wohnung liegt im Hause des (Vermieter) in (Ort, Straße, Hausnummer)

Sie umfaßt qm; Zimmer und folgende Nebenräume:

Diese Wohnung ist weder mit staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln noch mit einem Beitrag (bzw. Darlehen) zur Wohnungsbeschaffung*) gefördert worden. Die monatliche Miete wird voraussichtlich DM betragen.

Die Wohnung kann ich voraussichtlich am beziehen. Eine Erklärung des Vermieters, daß er die Wohnung für 5 Jahre an Landesbedienstete vermieten wird, füge ich bei.

(Anlage 1)

9. Ich beantrage einen Wohnungsbeschaffungsbeitrag in Höhe von DM

a) als Finanzierungsbeitrag (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß) zum Aufbau oder Ausbau einer Wohnung*),

b) als Instandsetzungsbeitrag für eine im schlechten Zustand befindliche Wohnung, die der Vermieter aus glaubwürdigen Gründen selbst nicht herrichten kann*),

c) als Abstandssumme an den Vormieter: (Name und Anschrift)

Verwendungszweck:

Übernahme des vom Vormieter aufgetragenen Finanzierungsbeitrags (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß) für diese Wohnung*).

Erstattung der vom Vormieter aufgewendeten Modernisierungs- und Instandhaltungskosten*).

Erstattung der Umzugskosten des Vormieters*).

Übernahme des vom Vormieter zu leistenden Finanzierungsbeitrags (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß) für seine neue Wohnung*).

Den Mehrbetrag von DM werde ich wie folgt aufbringen:

10. Meine Dienstbezüge erhalte ich von der kasse in

11. Ich bitte, mir den Wohnungsbeschaffungsbeitrag auf mein Konto-Nr. bei der in zu überweisen — in bar auszahlen*) —.

12. Ich verpflichte mich, meinen Dienststellenleiter umgehend von einem beabsichtigten Wohnungswechsel zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß meine Wohnung im Falle meines Auszugs vor Ablauf von 5 Jahren wieder von einem Landesbediensteten bezogen wird.

13. Ich verpflichte mich, die für meine Beschäftigungsbehörde zuständige Oberste Landesbehörde umgehend zu unterrichten, wenn mein Dienstverhältnis zum Lande Hessen gelöst wird. In diesem Falle werde ich gleichzeitig mitteilen, auf welche Weise ich den restlichen Wohnungsbeschaffungsbeitrag zurückzahlen werde.

14. a) (gilt nur für Beamte). Die Erklärung, daß der Rest des Wohnungsbeschaffungsbeitrags nach meinem Übertritt in den Ruhestand von meinen künftigen Versorgungsbezügen, im Falle meines Ablebens von den Hinterbliebenenbezügen einbehalten werden soll, ist beigelegt.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

b) (gilt nur für Angestellte). Die Erklärung, daß der Rest des Wohnungsbeschaffungsbeitrags nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Hessen infolge Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit von mir — nach meinem Ableben von meiner Ehefrau — unmittelbar zurückgezahlt wird, ist beigelegt.

(Anlage 2 b).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung eines Wohnungsbeschaffungsbeitrags

Hinweis: Es ist je nach der Verwendung des Wohnungsbeschaffungsbeitrags als Finanzierungsbeitrag oder Instandsetzungsbeitrag oder Abstandssumme (s. Ziffer 9 des Antragsvordrucks) nur eine der untenstehenden drei Erklärungen auszufüllen; die beiden anderen Erklärungen sind zu streichen.

A. Finanzierungsbeitrag (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß)

Ich,, errichte in (Vor- und Zuname) (Ort)

..... ein Wohnhaus mit Wohnungen. (Straße Nr.)

Das Bauvorhaben ist mit — ohne*) — öffentliche(n) Wohnungsbauaufwörmitteln(n) des Landes Hessen — in Höhe von DM finanziert. Die öffentlichen Wohnungsbauaufwörmitteln sind mir mit Bewilligungsbescheid vom mit Az.: bewilligt worden*).

Das Bauvorhaben ist mit — ohne*) — staatliche(n) Wohnungsfürsorgemitteln(n) des Landes Hessen — in Höhe von DM finanziert. Die Wohnungsfürsorgemitteln sind mir mit Bewilligungsbescheid vom mit Az.: bewilligt worden*).

Das Bauvorhaben ist mit einem Darlehen finanziert, für das ich die Übernahme einer Landeshürgerschaft am bei beantragt habe. Dem Antrag ist mit Bürgerschaftsvorbescheid der vom mit Az.: entsprochen worden*).

Im Finanzierungsplan meines Bauvorhabens sind Finanzierungsbeiträge (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschüsse*) der Mieter in Höhe von DM für Wohnungen enthalten*).

Ich verpflichte mich,

a) in dem oben bezeichneten Bauvorhaben binnen einer Frist von Monaten nach Hergabe eines Finanzierungsbeitrags (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß*) eine abgeschlossene Zimmerwohnung mit folgenden Nebenräumen, insgesamt qm, fertigzustellen und in einem bewohnbaren Zustand dem Bediensteten des Landes Hessen (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) zu vermieten,

b) diese Wohnung für die Dauer von 5 Jahren dem unter a) Genannten oder einem anderen Bediensteten des Landes Hessen zur Verfügung zu stellen,

c) den mir gegebenen Finanzierungsbeitrag (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß*) von DM wie folgt an den Mieter zurückzahlen:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

B. Instandsetzungsbeitrag

Ich,, Eigentümer des Hauses (Ort, Straße, Nr.), verpflichte mich,

a) eine abgeschlossene Zimmerwohnung dieses Hauses mit folgenden Nebenräumen insgesamt qm, an den Bediensteten des Landes Hessen (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) zu vermieten, wenn er die notwendigen Instandsetzungskosten übernimmt.

Die Instandsetzungskosten werden voraussichtlich DM betragen. Kostenvoranschläge füge ich bei. Ich bin aus folgenden Gründen nicht in der Lage, diesen Betrag selbst aufzubringen:

- b) diese Wohnung für die Dauer von 5 Jahren dem unter a) Genannten oder einem anderen Bediensteten des Landes Hessen zur Verfügung zu stellen,
 c) die vom Mieter getragenen Instandsetzungskosten von DM wie folgt an ihn zurückzuzahlen:

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)**C. Abstandssumme**

I. Ich,, Eigentümer des Hauses (Ort, Straße, Nr.), verpflichte mich,
 a) eine abgeschlossene Zimmerwohnung dieses Hauses mit folgenden Nebenräumen, insgesamt qm, an den Bediensteten des Landes Hessen (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) zu vermieten, wenn dieser dem Vormieter (Name des Vermieters) als **A b s t a n d s s u m m e** DM zahlt,

b) diese Wohnung für die Dauer von 5 Jahren dem unter a) Genannten oder einem anderen Bediensteten des Landes Hessen zur Verfügung zu stellen,

c) die Abstandssumme von DM wie folgt an den Mieter zurückzuzahlen:

II. Ich, der Vermieter der oben genannten Wohnung, verlange von meinem Nachmieter als Abstandssumme DM als Erstattung des von mir für diese Wohnung aufgebrauchten Finanzierungsbeitrags (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß *).

Erstattung mir entstandener Modernisierungs- und Instandhaltungskosten*).

Erstattung meiner Umzugskosten*).

Finanzierungsbeitrag (Mieterdarlehen, Mietvorauszahlung, Baukostenzuschuß *) für meine neue Wohnung.

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift des Hauseigentümers).....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift des Vermieters)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 2 a zum Antrag auf Gewährung eines Wohnungsbeschaffungsbeitrags (nur von Beamten auszufüllen)
 Ich erkläre mich damit einverstanden, daß nach meinem Übertritt in den Ruhestand der Rest des mit Erlaß vom gewährten Wohnungsbeschaffungsbeitrags in monatlichen Teilbeträgen in der festgesetzten Höhe von meinem künftigen Versorgungsbezügen einbehalten wird.

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)

Ich,, Ehefrau des erkläre mich damit einverstanden, daß im Falle des Ablebens meines Ehemannes der Rest des mit Erlaß vom gewährten Wohnungsbeschaffungsbeitrags in monatlichen Teilbeträgen in der festgesetzten Höhe von den mir zustehenden Hinterbliebenenbezügen einbehalten wird.

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift der Ehefrau)

Anlage 2 b) zum Antrag auf Gewährung eines Wohnungsbeschaffungsbeitrags (nur von Angestellten und Arbeitern auszufüllen)

Ich verpflichte mich für den Fall, daß ich infolge Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf von 5 Jahren aus dem Dienst des Landes Hessen ausscheide, den Rest des mit Erlaß vom gewährten Wohnungsbeschaffungsbeitrags in monatlichen Teilbeträgen in der festgesetzten Höhe unmittelbar an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden zu überweisen.

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)

Ich,, Ehefrau des verpflichte ich mich im Falle des Ablebens meines Ehemannes, den Rest des mit Erlaß vom gewährten Wohnungsbeschaffungsbeitrags in monatlichen Teilbeträgen in der festgesetzten Höhe unmittelbar an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden zu überweisen.

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift der Ehefrau)**1134****Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Hofheim nach Hochheim****Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zu Gunsten der Hessen-Nassauische Gas-Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main-Höchst, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemeinden Delkenheim, Didenbergen und Massenheim, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Hofheim nach Hochheim im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 30. November 1966 gestellt worden ist.
 Wiesbaden, 8. 11. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
 II c 1 — 215 G — 159
 In Vertretung
 gez. Dr. Lutz

StAnz. 47/1965 S. 1365

1135**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****Ausweiswesen**

hier: Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 1. 10. 1965

Bezug: Erlasse vom 18. 11. 1957 — StAnz. S. 1241 —, 8. 1. 1958 — StAnz. S. 90 —, 26. 10. 1959 — StAnz. S. 1305 —, 7. 6. 1961 — StAnz. S. 727 —, 14. 10. 1963 — StAnz. S. 1278

Die nach § 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. 8. 1965 — UNG — (BGBl. I S. 978) berechtigten Personen können die Freifahrt auf den öffentlichen Nahverkehrsmitteln nur

in Anspruch nehmen, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen durch Vorzeigen eines amtlichen Ausweises nachweisen. Die bisher verwandten Ausweise bieten keine ausreichende Möglichkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen bei den nunmehr begünstigten Personengruppen kenntlich zu machen. Es mußten daher neue Ausweise geschaffen und die Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 11. 10. 1965 sind nachstehend abgedruckt. Die zur Freifahrt auf den Nahverkehrsmitteln berechtigenden Ausweise sind jetzt durch einen orangefarbenen Flächenaufdruck auf der rechten Vorderseite gekennzeichnet.

Bei der Ausstellung der Ausweise bitte ich folgendes zu beachten:

1. Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 9. 10. 1962 (GVBl. I S. 429) sind die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig für die Ausstellung sämtlicher Ausweise.

2. Die Ausweisedrucke und die Merkblätter werden zentral vom Land beschafft und den Ausstellungsbehörden ohne besondere Bedarfsmeldung über die Regierungspräsidenten in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.

3. Da Körperbehinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Regel noch keine Bescheinigung über das Vorliegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) besitzen und eine kurzfristige Ausstellung dieser Bescheinigungen Schwierigkeiten bereiten könnten, empfehle ich, in Zusammenarbeit mit dem von der ausstellenden Behörde zu bestimmenden Arzt Vorsorge zu treffen, daß Antragsteller baldmöglichst untersucht werden.

Entsprechendes gilt für den Nachweis der erheblichen Gehbehinderung (vgl. Abschnitt V der Richtlinien), soweit nicht die ausstellende Behörde in zweifelsfreien Fällen auf eine ärztliche Bescheinigung verzichtet, weil aus dem Rentenbescheid hervorgeht, daß die MdE allein wegen einer Schädigung an den unteren Gliedmaßen wenigstens 50 v. H. beträgt.

4. Der fett umrandete Aufdruck „BN“ auf den Ausweisen für Schwerbehinderte bedeutet, daß die Vergünstigung der unentgeltlichen Begleitung nur im Nahverkehr gilt. Damit soll eine Inanspruchnahme dieser Vergünstigung im Eisenbahnverkehr verhindert werden.

5. Die gültigen, aber nicht zur Freifahrt auf den hessischen Nahverkehrsmitteln berechtigenden „Ausweise für Schwerbeschränkte“ werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit anerkannt; sie dürfen jedoch nicht mehr verlängert werden. (Alte Vordrucke der sonstigen Ausweise dürfen nach Abschnitt X Abs. 2 der Richtlinien aufgebraucht werden. Die neuen Vordrucke stimmen zwar auf der Vorderseite mit den alten überein; die Angaben auf den Rückseiten der neuen Ausweisedrucke müssen jedoch der geänderten Rechtslage angepaßt werden.)

6. Die kreisfreien Städte und die Landkreise als Träger der Kriegsopferfürsorge bestimmen, welcher Arzt zur Begutachtung der Schwerbehinderten beauftragt wird; außer den Ärzten der Gesundheitsämter können auch andere Ärzte beauftragt werden. Die Entscheidung über den auszugebenden Ausweis, besonders Eintragungen usw. trifft unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens die ausstellende Behörde.

7. Die Listen über die Zahl der ausgegebenen Ausweise dienen neben statistischen Zwecken auch als Grundlage für das Erstattungsverfahren. Auf besonders sorgfältige Eintragungen ist daher zu achten.

8. Bei der Ermittlung des Einkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UNG Berechtigten ist von dem Einkommensbegriff des Bundessozialhilfegesetzes auszugehen. Zu berücksichtigen ist nur das Einkommen der Person, für die die Vergünstigung begehrt wird, also z. B. nur das Einkommen des behinderten Kindes (nicht auch seiner Eltern) oder der behinderten Ehefrau (nicht auch ihres Ehegatten). Die Bestimmung des § 84 BSHG über den Einsatz des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens findet keine Anwendung.

Der Familienzuschlag nach § 81 Abs. 3 BSHG kann dem behinderten Antragsteller nur für Personen zugewilligt werden, die er überwiegend unterhält. Ob eine Person vom Antragsteller überwiegend unterhalten wird, ergibt sich aus einem Vergleich zwischen der Unterhaltsleistung einerseits und denjenigen Leistungen andererseits, die die unterhaltene Person für sich selbst aufbringt oder von anderer Seite erhält. Wird mehr als die Hälfte des gesamten Unterhaltsbedarfs einer Person vom Antragsteller aufgebracht, so ist der Familienzuschlag für diese Person anzusetzen. Hierbei kann in der Regel von folgendem Unterhaltsbedarf der unterhaltenen Person ausgegangen werden:

- bei Personen bis einschließlich 6 Jahren mtl. 100 DM,
- bei Personen von 7 und mehr Jahren mtl. 150 DM
- jeweils zuzüglich Mietanteil.

9. Da die alten Ausweise bei Ausgabe der neuen mit dem orangefarbenen Flächenaufdruck eingezogen werden (vgl. Abschnitt X Abs. 3 der Richtlinien), muß sichergestellt werden, daß Inhaber von Ausweisen mit dem Sondermerk des Landes „Freifahrt auf Nahverkehrsmitteln“ die Freifahrtvergünstigung bereits vor dem 1. 1. 1966 bei Vorzeigen des neuen Ausweises in Anspruch nehmen können. Anderenfalls müßten die Ausweise erst in den letzten Tagen des Monats

Dezember ausgetauscht werden. Den Verband öffentlicher Nahverkehrsbetriebe — Landesverband Hessen — habe ich gebeten, bei den ihm angeschlossenen Unternehmen darauf hinzuwirken, daß die Schwerkriegsbeschädigtenausweise II und die Schwerbeschädigtenausweise mit dem orangefarbenen Flächenaufdruck bereits ab 1. 11. 1965 anerkannt werden. Die Ausweise für erheblich gehbehinderte Schwerkriegsbeschädigte mit einer MdE zwischen 50 und 70 v. H. und für Zivilblinde können daher schon von diesem Zeitpunkt an ausgegeben werden. Der Umtausch der Ausweise für diejenigen Schwerbehinderten, die bereits nach der hessischen Sonderregelung die Freifahrt erhalten, ist für die letzte Woche des Monats Dezember 1965 vorzusehen.

Ich bitte, möglichst umgehend mit den örtlichen Nahverkehrsunternehmen Verbindung aufzunehmen.

Wiesbaden, 26. 10. 1965

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 4 — 51 p 02

StAnz. 47/1965 S. 1365

*

Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965

Mit Rücksicht auf das am 1. Januar 1966 in Kraft tretende Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978) — im folgenden UNG (Gesetz über die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr) genannt — sind die zuständigen obersten Landesbehörden übereingekommen, die Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 3. August 1957 (GMBL. S. 395) nunmehr in folgender Fassung anzuwenden:

I. Arten der Ausweise

Als amtlichen Nachweis über das Vorliegen einer Beschädigung oder Behinderung und über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) erhalten

1. den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I

Beschädigte, die auf Grund einer MdE um wenigstens 70 v. H. Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindungen erloschen ist,

2. den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II

Beschädigte, die auf Grund einer MdE um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H. Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist,

3. den Schwerbeschädigtenausweis

Personen, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes und nicht Schwerkriegsbeschädigte sind, sowie blinde Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben,

4. den Ausweis für Schwerbehinderte

Personen, die nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind und deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, sowie Kinder mit einer entsprechenden MdE, die das 6. Lebensjahr vollendet haben.

II. Nachweis der Voraussetzungen

Als Nachweis einer gesundheitlichen Schädigung oder Behinderung und der darauf beruhenden MdE sind folgende Unterlagen zu fordern:

1. Für die Ausstellung der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I und II sowie der Schwerbeschädigtenausweise die nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (BGBl. I S. 40) für den Nachweis der Schwerbeschädigteneigenschaft bezeichneten Unterlagen, bei anerkannter Wehrdienstbeschädigung der Bescheid des Wehrbereichsgebührensamtes oder des Versorgungsamtes und bei anerkannten Verfolgungsschäden der Rentenbescheid des Entschädigungsamtes.

2. Für die Ausstellung der Ausweise für Schwerbehinderte die Bescheinigung eines von der ausstellenden Behörde bestimmten Arztes über das Bestehen einer MdE um wenigstens 50 v. H. In der Bescheinigung ist der Grad der MdE in Stufen von 10 zu 10 v. H. anzugeben; ferner muß zum Ausdruck

kommen, daß die MdE nicht nur vorübergehend ist. Um zu möglichst einheitlichen Maßstäben bei der Beurteilung des Grades der MdE zu gelangen, sollen für die Begutachtung die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterfähigkeit im Versorgungswesen“ (erschienen im Köllen-Verlag Bonn, Rosenthal 7) herangezogen werden.

III. Ausstellung der Ausweise

(1) Für die in Abschnitt I genannten Ausweise gelten die anliegenden Muster.

(2) Bei der Ausstellung der Ausweise ist sorgfältig zu verfahren, insbesondere sind die in dem Vordruck vorgesehene Angaben vollständig einzutragen. Die Angabe des Wohnortes ist auf den Ausweisen nicht vorgesehen, um Berichtigungen bei Wohnortwechsel zu vermeiden. Alle Eintragungen auf dem Ausweis sind mit Tinte, Schreibmaschine oder Stempel vorzunehmen; soweit Streichungen vorgedruckter, geschriebener oder gestempelter Texte erforderlich werden, hat dies mit schwarzer Tusche oder durch Überstempelung zu geschehen.

(3) Die Ausweise werden auf Antrag ausgestellt.

(4) Die Ausweise sind mit dem Lichtbild des Inhabers in der Größe eines Paßbildes (37 x 52 mm) zu versehen. Das Lichtbild ist, um ein unbefugtes Auswechseln zu verhindern, durch Ösen an der rechten oberen und linken unteren Ecke dauerhaft zu befestigen und an der rechten unteren Ecke abzustempeln. Die Kosten des Lichtbildes hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Besondere Eintragungen

(1) Soweit die in den folgenden Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen für die in den Ausweismustern vorgedruckten Sondervermerke nicht gegeben sind, sind die entsprechenden Vermerke zu streichen und die umrandeten Merkzeichen (B bzw. BN, 1. Kl., Blind) durch Übertuschen oder Überstempelung zu löschen.

(2) Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist in der Regel anzunehmen, wenn bei Kriegsbeschädigten das Versorgungsamt, bei sonstigen Schwerbeschädigten und bei Schwerbehinderten der von der ausstellenden Behörde bestimmte Arzt bescheinigt, daß der Schwerbeschädigte bzw. Schwerbehinderte infolge seines Leidens zur Vermeidung von Gefahren für sich und andere im Straßenverkehr und bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist, ohne Begleitung also nicht in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittgelähmten ist eine Bescheinigung nicht erforderlich.

(3) Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse (Schwerkriegsbeschädigtenausweis I) sind in der Regel als gegeben anzusehen, wenn das Versorgungsamt unter Anlegung eines strengen Maßstabes bescheinigt, daß der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand des Schwerkriegsbeschädigten bei Eisenbahnfahrten dessen Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (vgl. Tarif der Deutschen Bundesbahn 601 Abschnitt D XI b zu § 11). Bei Empfängern der beiden höchsten Pflegezulagestufen sowie bei Kriegsblinden, Ohnhändern und Querschnittgelähmten ist eine Bescheinigung nicht erforderlich.

(4) Als blind sind Personen anzusehen, auf die der Blindheitsbegriff des § 1 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) zutrifft. Soweit die Blindheit nicht durch Unterlagen im Sinne der §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (BGBl. I S. 40) nachgewiesen werden kann, ist die Vorlage einer Bescheinigung nach § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes zu fordern.

(5) Auf der Rückseite der Ausweise ist der festgestellte Grad der MdE in Stufen von 10 zu 10 v. H. einzutragen. Hierbei darf auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II nur der auf der anerkannten Schädigung im Sinne des BVG beruhende Grad der MdE, auf dem Schwerbeschädigtenausweis nur der Grad der MdE eingetragen werden, der auf gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes beruht.

(6) Auf Antrag ist auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II ein Stempelaufdruck „Hirnbeschädigter“ anzubringen. Voraussetzung für den Stempelaufdruck ist, daß die Hirnbeschädigung durch den Rentenbescheid oder eine Bescheinigung im

Sinne des § 27 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge nachgewiesen wird. Der Stempelaufdruck ist auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I in das unter der Listennummer vorhandene freie Feld, auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II in den freien Raum zwischen den Aufdrucken für die Jahreszahlen und der Überschrift „Schwerkriegsbeschädigtenausweis II“ zu setzen.

(7) Auf Antrag sind auf der Rückseite des Schwerbeschädigtenausweises in den freien Raum oberhalb des Trennungsstrichs

a) soweit es sich um eine anerkannte Wehrdienstbeschädigung handelt, die Worte „die Erwerbsfähigkeit ist auf Grund anerkannter Wehrdienstbeschädigung um ... v. H. gemindert“,

b) soweit es sich um anerkannte Verfolgungsschäden handelt, die Worte „die Erwerbsfähigkeit ist auf Grund anerkannter Verfolgungsschäden um ... v. H. gemindert“, einzutragen. Die Eintragung darf nur erfolgen, wenn der Grad der MdE auf Grund anerkannter Wehrdienstbeschädigung bzw. anerkannter Verfolgungsschäden wenigstens 50 v. H. beträgt.

(8) Eintragungen und Stempelaufdrucke nach den Absätzen 5, 6 und 7 sind ebenso wie spätere Änderungen mit dem kleinen Dienststempel und dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.

V. Besondere Kennzeichnungen

(1) Ausweise von Schwerkriegsbeschädigten, Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten, deren Inhaber die persönlichen Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr nach § 2 UNG erfüllen, sind mit Ausnahme der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I durch einen orangefarbenen Flächenaufdruck auf der rechten Vorderseite des Ausweises gekennzeichnet (vgl. Muster).

(2) Einen durch orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweis erhalten:

1. Inhaber des Schwerkriegsbeschädigtenausweises II, wenn sie erheblich gehbehindert sind (vgl. Abs. 3).

2. Inhaber des Schwerbeschädigtenausweises, wenn sie

a) auf Grund einer MdE um wenigstens 70 v. H. Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (z. Z. Anspruchsberechtigte nach dem SVG, HHG und dem G. über den zivilen Ersatzdienst) oder Entschädigung nach § 28 BEG erhalten oder

b) auf Grund einer MdE um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H. Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (z. Z. Anspruchsberechtigte nach dem SVG, HHG und dem G. über den zivilen Ersatzdienst) oder Entschädigung nach § 28 BEG erhalten und infolge der Schädigung erheblich gehbehindert (vgl. Abs. 3) sind oder

c) blind im Sinne des § 1 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt.

3. Inhaber des Schwerbeschädigtenausweises oder des Ausweises für Schwerbehinderte, wenn sie körperbehindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. gemindert und erheblich gehbehindert (vgl. Abs. 3) sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt.

(3) Eine erhebliche Gehbehinderung ist in der Regel anzunehmen, wenn bei Kriegsbeschädigten das Versorgungsamt, bei sonstigen Schwerbeschädigten und bei Schwerbehinderten der von der ausstellenden Behörde bestimmte Arzt bescheinigt, daß der Behinderte nicht imstande ist, ohne Schwierigkeiten über Wegstrecken zu gehen, die im Ortsverkehr üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Auf eine Bescheinigung dieser Art kann verzichtet werden, wenn aus dem Rentenbescheid hervorgeht, daß die MdE allein wegen einer Schädigung an den unteren Gliedmaßen wenigstens 50 v. H. beträgt.

(4) Der durch den orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnete Ausweis für Schwerbehinderte ist zusätzlich mit dem Merkzeichen „BN“ gekennzeichnet (vgl. Muster). Für diese Kennzeichnung und den Nachweis der Notwendigkeit ständiger Begleitung gilt Abschnitt IV Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I sowie die durch den orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweise sind amtliche Ausweise im Sinne des § 1 Abs. 1 UNG.

VI. Gültigkeit

(1) Der Ausweis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren, und zwar bis zum Ende eines Kalenderjahres, auszustellen; wird ein Ausweis in der 2. Hälfte des Jahres ausgestellt, so beginnt die Fünfjahresfrist mit dem 1. Januar des nächsten Jahres. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises kann auf Antrag nach erneuter Prüfung höchstens zweimal um je fünf Jahre verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises kann von vornherein auf mehr als fünf Jahre, höchstens jedoch auf 15 Jahre bemessen werden, wenn sich nach dem Augenschein, nach der Aktenlage oder nach ärztlichem Urteil unzweifelhaft ergibt, daß eine Besserung im körperlichen Zustand des Antragstellers nicht zu erwarten ist. Nach Ablauf von 15 Jahren ist eine Verlängerung des Ausweises ausgeschlossen.

(2) Die Gültigkeitsdauer eines Ausweises ist auf höchstens drei Jahre zu bemessen, wenn bei einer gesundheitlichen Schädigung bzw. Behinderung eine ärztliche Nachprüfung auch hinsichtlich der Sondermerkmale (Begleitung, 1. Kl., Blind) nach kürzerer Zeit erforderlich ist. Gegebenenfalls hat der begutachtende Arzt in seinem Zeugnis den Zeitraum anzugeben.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines durch orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweises, dessen Ausstellung von den Einkommensverhältnissen des Antragstellers abhängig ist (vgl. Abschnitt V Abs. 2 Ziff. 2 c und Ziff. 3), ist auf ein Jahr zu bemessen. Vor einer Verlängerung des Ausweises sind in jedem Fall erneut die einkommensmäßigen Voraussetzungen zu prüfen; auf eine Nachprüfung der körperlichen Voraussetzungen des Antragstellers kann verzichtet werden, wenn sich nach dem Augenschein, nach der Aktenlage oder nach ärztlichem Urteil unzweifelhaft ergibt, daß eine Besserung im körperlichen Zustand des Antragstellers nicht zu erwarten ist.

(4) Das Kalenderjahr bis zu dessen Ende der Ausweis gelten oder weitergelten soll, ist durch Stempelaufdruck an der auf dem Ausweis vorgesehenen Stelle in Größe der hier vorgezeichneten Zahl „19“ einzutragen; diese Eintragung ist mit dem kleinen Dienststempel und dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.

VII. Listenführung

(1) Die ausfertigenden Behörden führen über die von ihnen ausgestellten Ausweise — nach den 7 Ausweismustern getrennt — Ausgabelisten mit folgenden Spalten

- | | |
|--|-----------------------|
| 1) Lfd. Nr. (Listen-Nr.), | } des Ausweisinhabers |
| 2) Zuname, | |
| 3) Vorname (Rufname), | |
| 4) Geburtstag, | |
| 5) Wohnort, Straße, Kreis, | |
| 6) Auf dem Ausweis eingetragene Sondervermerke (B bzw. BN, 1. Kl. Blind), | |
| 7) Orangefarbener Flächenaufdruck (bei Schwerbeschädigtenausweisen ist zusätzlich zu vermerken, ob der Ausweisinhaber | |
| a) Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG oder | |
| b) Entschädigung nach § 28 BEG erhält), | |
| 8) Auf dem Ausweis eingetragene Sondervermerke des Landes, | |
| 9) Gültigkeitsdauer des Ausweises, | |
| 10) Empfangsbestätigung des Ausweisinhabers (bei Übersendung durch die Post: Bescheinigung des ausstellenden Beamten), | |
| 11) Bemerkungen (Verlängerungen der Gültigkeitsdauer, Einziehung des Ausweises usw.). | |

1137

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**e) Bereitschaftspolizei****ernannt**

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Alfons Jung (17. 8. 65), Helmut Lucas (17. 8. 65), Egon Follrich (20. 8. 65), Polizeihauptwachmeister (BaP) Theoderich Scheld (23. 8. 65), die Polizeihauptwachmeister (BaL) Karl Scheffel (30. 8. 65), Fritz Spruck (31. 8. 65); zum Polizeihauptwachmeister die Polizeioberwachmeister (BaP) Norbert Lang, Peter Novotny, Otto Schmidt, Wilfried Vaupel (sämtlich 5. 8. 65), Klaus-Jürgen Cron, Helmut Faust, Ludwig Grabowski, Wolf-Dieter Hau-

(2) Wird die Gültigkeitsdauer eines Ausweises von einer Behörde verlängert, die den Ausweis nicht ausgestellt oder bisher nicht verlängert hat, führt sie diesen Ausweis in ihrer Ausgabeliste und verständigt hiervon die Behörde, die den Ausweis ausgestellt oder zuletzt verlängert hat.

VIII. Merkblatt

Mit dem Ausweis ist ein Merkblatt auszuhändigen, das über den Stand der Vergünstigungen Aufschluß gibt, die dem Ausweisinhaber auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften bzw. auf Grund freier Zugeständnisse eingeräumt sind.

IX. Einziehung der Ausweise

(1) Bei Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (z. B. Wegfall der Versorgung, Herabsetzung des Grades der MdE, Wegfall der Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung) ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, einzuziehen bzw. zu berichtigen. Der Ausweis ist erst einzuziehen, wenn der z. B. die Herabsetzung des Erwerbsminderungsgrades betreffende Bescheid des Versorgungsamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird mißbräuchliche Verwendung des Ausweises festgestellt, so ist der Ausweisinhaber zu warnen. Im Wiederholungsfalle und in schwereren Fällen ist zu prüfen, ob die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung angezeigt ist.

X. Übergangsbestimmungen

(1) Mit der Ausgabe der mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweise ist so rechtzeitig zu beginnen, daß die nach dem UNG Berechtigten, soweit sie Antrag gestellt haben, den amtlichen Ausweis spätestens zum 1. Januar 1966 erhalten. Diese Ausweise berechtigen jedoch erst ab 1. Januar 1966 zur unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr.

(2) Die auf Grund der Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 3. August 1957 ausgegebenen Ausweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit und können auch mit Ausnahme des Ausweises für Schwererwerbsbeschränkte verlängert werden.

Bei Neuausgabe von Ausweisen können noch vorhandene alte Vordrucke des Schwerkriegsbeschädigtenausweises I, des Schwerkriegsbeschädigtenausweises II und des Schwerbeschädigtenausweises aufgebraucht werden.

(3) Bei Ausgabe eines Ausweises mit dem orangefarbenen Flächenaufdruck ist ein alter Ausweis, auch wenn dessen Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, einzuziehen.

1136**Verlust eines Dienstsiegels des Arbeitsgerichts Wiesbaden**

Bei einem Einbruch in die Diensträume des Arbeitsgerichts Wiesbaden in der Nacht vom 13. auf 14. September 1965 wurde u. a. das Dienstsiegel Nr. 3 aus einem verschlossenen Schreibtisch gestohlen.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), den 3. 11. 1965

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts
55 f 135

StAnz. 47/1965 S. 1368

Personalmeldungen

ser, Franz Rainer Kallnik, Alfred Kraus, Günter Simon (sämtlich 6. 8. 65), Norbert Herrmann (10. 8. 65), Dieter Weppe (10. 8. 65), Uwe Dreyer (11. 8. 65), Norbert Holzhauser (11. 8. 65); zum Polizeioberwachmeister die Polizeiwachmeister (BaP) Günter Klein-Altstädte (2. 8. 65), Volker Amthor, Fritz-Peter Borchardt, Wolfgang Horacek, Dieter Schmalz, Lothar Schneider, Hartmut Waldschmidt (sämtlich 5. 8. 65), Helmut Luckey (16. 8. 65), Egbert Diehl (17. 8. 65), Horst Möller (27. 8. 65), Hilmar Schindewolf (28. 8. 65); zum Polizeiwachmeister (BaP) Adolf Appel, Gerhard Barwig, Franz-Josef Bartsch, Horst Bender, Dieter Berger, Helmut Böhm, Elmar Diegelmann, Paul Drumm, Manfred Eberle, Peter Eckert, Manfred Eislerloh, Lothar

Ernst, Manfred Göbel, Karl Heinrich Haibach, Manfred Halbritter, Edwin Heise, Horst Herschel, Lothar Herschelmann, Gerd Jänichen, Rolf Jahn, Klaus John, Horst Kälber, Horst Kampmann Wolfgang Konietzko, Alois Koptisch, Franz Kröller, Herbert Liesenfeld, Peter Lippoldt, Werner Löffler, Erich Lotz, Albert Michel, Werner Moritz, Roland Müller, Wolfgang Nebelung, Wolfgang Nickel 2. 5. 47, Wolfgang Nickel 4. 6. 45, Horst Reichelt, Franz Rotter, Wolfgang Seipel, Wolfgang Sievert, Werner Schäfer, Heinz-Michael Schempp, Helmut Schmidt, Kurt Scholz, Jörg Traupel, Eberhard Trezeciak, Bernd Walter, Harald Weber, Manfred Wiederstein, Horst Wiemer, Albert Würzburger (sämtlich am 18. Aug. 65), Roland Adamek, Hartmut Bachmann, Jürgen Bahlo, Herbert Becker, Georg Bidner, Peter Bingel, Wolfgang Boecken, Jochen Breitenbach, Klaus Burzlauff, Heinrich-Gerhard Darimont, Bernd Diebel, Dieter Einert, Peter Eller, Karl-Heinz Emde, Johannes Emmerich, Hans-Joachim Euler, Knut Germain, Herbert Gieseler, Wilfried Gümbel, Alfred Günther, Willfried Hahn, Günter Hedrich, Dieter Herpolsheimer, Werner Herwig, Hans-Günter Hildebrand, Gerd Ickler, Wilfried Jaquet, Herbert Kecke, Reinhard Keßler, Werner Koch, Heinz Köhne, Werner Kratz, Herbert Külper, Bernd Landgraf, Norbert Langner, Hugo Leiß, Hans-Jörg Plieth, Dietmar Reichel, Karl Heinz Schilkowski, Johannes Schlachter, Udo Schmitz, Herwig Schreiber, Richard Schweitzer, Achim Vogt, Dietmar Wecke, Rolf Wegner, Franz Westermann (sämtlich am 26. 8. 65), Wieland Ertl, Klaus Horn, Herbert Kliebisch, Walter Max, David Schulz, Horst Weidlich (sämtlich am 15. 9. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeikommissare (BaP) Wolf-Dieter Gossing (5. 8. 65), Winfried Knapp (11. 8. 65);
Polizeihauptwachmeister (BaP) Hans Lindemann (9. 8. 65);

entlassen

die Polizeiwachmeister (BaP) Wilfried von Dungen, Herbert Enders, Klaus Gleixner, Harald Keutz, Volkmar Mattner, Wolfgang Schaum (sämtlich 15. 8. 65), Hans Joachim Craß, Hansjürgen Gruber, Rolf Poth, Hans Schaub, Hartmut Schütz, Gerhard Stettin (sämtlich 31. 8. 65);

Landeskriminalamt

ernannt

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) August Rose (30. 8. 65);
zum Kriminalhauptkommissar Kriminaloberkommissar (BaL) Richard Pelz (27. 8. 65), Karl Maulhardt (30. 8. 65);
zur Kriminalhauptkommissarin Kriminaloberkommissarin (BaL) Katharina Biebel (31. 8. 65);
zum Kriminaloberkommissar Kriminalkommissar (BaL) Heinrich Köhn (27. 8. 65);
zum Polizeimeister Polizeihauptwachmeister (BaL) Claus-Eberhard Lange (17. 8. 65);

Wasserschutzpolizei

ernannt

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Raimund Werner (20. 8. 65);
zum Polizeihauptwachmeister Polizeiwachmeister (BaP) Gisbert Meyer (25. 8. 65);

Polizeifunkleitstelle

ernannt

zum Polizeihauptwachmeister die Polizeioberwachmeister (BaP) Peter Reinhold (5. 8. 65), Franz Sandhöfner (5. 8. 65).

Wiesbaden, 26. 10. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 47/1965 S. 1368

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt

zum Leitenden Regierungsdirektor Regierungsdirektor (BaL) Ludwig Kampf (14. 10. 1965);
zum Brandmeister Löschmeister (BaL) Horst Stadler (29. 10. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsbauinspektor (BaP) Franz Peter Kögler (2. 11. 1965).

Darmstadt, 2. 11. 1965

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/2

StAnz. 47/1965 S. 1369

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat (BaL) Dr. Dr. Kollatz (1. 11. 1965).

Wiesbaden, 4. 11. 1965

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. K 41

StAnz. 47/1965 S. 1369

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Hauptamtsgehilfe Oswald Fleckenstein bei dem Hessischen Landessozialgericht;

ernannt

zum Oberamtsgehilfen (BaP) den Verwaltungsangestellten Andrei Weisz bei dem Sozialgericht Frankfurt/Main.

Darmstadt, 1. 11. 1965

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichtes
GST/2 a — 8 b 26/03

StAnz. 47/1965 S. 1369

1138 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Befreiung der Stadt Lauterbach im Landkreis Lauterbach von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19)

Gemäß § 29 des Eigenbetriebsgesetzes befreie ich hiermit die Stadt Lauterbach hinsichtlich ihrer Elektrizitäts- und Wasserversorgungseinrichtung bis zum 31. Dezember 1969 von den Vorschriften des genannten Gesetzes über den Erlaß einer Betriebsatzung.

Darmstadt, 2. 11. 1965

Der Regierungspräsident
I/2b — 33 g 10/07 (1) 7 —
StAnz. 47/1965 S. 1369

1139 WIESBADEN

Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schadeck, Oberlahnkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Schadeck/Oberlahnkreis ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom

27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in den Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schadeck, Oberlahnkreis, nämlich eines Wasserstollens im Kälbertal und einer Quelfassung in der Flurlage „Spaich“ bzw. im „Götzenberg“, zu gewinnenden Grundwassers werden 2 Wasserschutzgebiete festgesetzt.

(2) Sie umfassen die im § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen der Fassungsgebiete, der engeren und der weiteren Schutzzonen ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen.

§ 2

- (1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in
- I. die beiden Fassungsgebiete
 - II. die beiden engeren Schutzzonen
 - III. die beiden weiteren Schutzzonen.

(2) Das Wasserschutzgebiet des Wasserstollens im Kälbertal umfaßt folgende Flurstücke:

- a) **Fassungsbereich** Flur 5 Flurstück 26 (teilweise)
 - b) **Engere Schutzzone** Flur 5 Flur 24 — 31 (sämtlich teilweise), 33 (teilweise), 34 — 43 (43 teilweise)
 - c) **Weitere Schutzzone:** Flur 5 Flurstücke 10 — 25 (24 und 25 teilweise), 44 — 67 und 70 (teilweise), Flur 6 Flurstücke 8 — 15 und 17 — 21, Flur 7 Flurstücke 2 — 5, 9 (teilweise), 10 — 16.
- (3) Das Wasserschutzgebiet der Quelfassung im „Spaich“ bzw. im „Götzenberg“ umfaßt folgende Flurstücke:
- a) **Fassungsbereich:** Flur 4 Flurstücke 154 (teilweise), 159
 - b) **Engere Schutzzone:** Flur 4 Flurstücke 152, 153, 154 (teilweise), 155 — 158, 160, 161 — 164 (teilweise), 165/2, 166 — 169 (teilweise)
 - c) **Weitere Schutzzone:** Flur 3 Flurstücke 88 und 90 (beide teilweise), Flur 4 Flurstücke 56, 57, 59, 60 (alle teilweise), 61 — 96, 107 (teilweise), 149 — 151, 161 — 163 (alle teilweise), 165/1, 165/2 — 169 (alle teilweise), 170 — 181, Flur 5 Flurstücke 30 — 40 (alle teilweise).

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsbereichen:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engeren und weiteren Schutzzone (II. und III.) gelten auch für die Fassungsbereiche.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsbereiche durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsbereiche sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warn tafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen der Fassungsbereiche nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngertorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralische Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsbereiche muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In den engeren Schutzzone:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weiteren Schutzzone (III.) gelten auch für die engeren Schutzzone.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen und Bohrungen sowie sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlage von Kies-, Sand- und Tongruben sowie Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dgl.), Kläran-

lagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregung von Abwasser sind in den engeren Schutzzone verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2) bis Nr. 4) dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in den engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

- a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
- b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsbereiche ab, verwandt werden,
- c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

7. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in den engeren Schutzzone verboten.

8. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.

9. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warn tafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engeren Schutzzone hineinführen.

III. In den weiteren Schutzzone:

1. In den weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführen des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1) erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregung von Abwasser.

5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Oberlahnkreises als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Wiesbaden, 10. 8. 1965

Der Regierungspräsident

III 5 — 25 (Sch/34)

Im Auftrag

gez. Dr. Gessner

StAnz. 47/1965 S. 1369

Buchbesprechungen

Hundert Jahre Statistisches Amt Frankfurt am Main 1865 — 1965

Aus der Geschichte der Frankfurter Statistik — Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Statistischen Amtes der Stadt Frankfurt am Main. Bearbeitet von Dr. Paul W. Reuff; herausgegeben im Auftrag des Magistrats der Stadt vom Statistischen Amt und Wahlamt Frankfurt am Main, 226 S., DIN A 5, kartoniert; zu beziehen durch: Frankfurter Bücherstube Schumann & Cobet, Frankfurt am Main, Börsenstraße 2—4.

Jubiläumsschriften pflegt man meist mit einer gewissen Skepsis in die Hand zu nehmen. Diese von Dr. Paul Reuff zusammengestellte Schrift zum hundertjährigen Jubiläum des Statistischen Amtes der Stadt Frankfurt am Main ist aber mehr als eine reine Amtsmonographie, die nur einen kleinen Kreis von Fachleuten interessieren würde. Hinter den reichen administrativen und wissenschaftlichen Fakten aus der Geschichte des zweitältesten städtischen Amtes in Deutschland, die, trotz der Verluste wertvollen Materials im Kriege, zusammengetragen werden konnten, leuchtet im Hintergrund ein großer Teil der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Geschichte und Entwicklung der größten hessischen Stadt auf. Dabei beschränkt sich die Darstellung nicht nur auf die letzten hundert Jahre, denn das Jahr 1865 brachte nur die Institutionalisierung einer schon viel älteren, weitere 300 Jahre in die reichsstädtische Zeit Frankfurts zurückreichenden statistischen Arbeit. Hier wird deutlich, wie sehr die Städtestatistik im allgemeinen und die Frankfurter Statistik im besonderen zur Entwicklung der deutschen Statistik beigetragen hat und auch wie sehr die Entwicklung von einzelnen Persönlichkeiten getragen worden ist. Gerade das letztere vergißt man oft, da heute die Statistik zum selbstverständlichen Hilfsmittel für die Verwaltung geworden ist und auch zu den kommunalpolitischen Entscheidungen mehr beisteuert als den „bescheidenen Anteil“, den der jetzige Leiter des Frankfurter Amtes, Prof. Dr. Rudolf Günzert, in verständlicher Zurückhaltung ihr in seinem Vorwort zugesteht.

Regierungsdirektor Kaiser

Zweites Vermögensbildungsgesetz. Kommentar von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D. Mit Nebengesetzen. Loseblattausgabe. DM 26,50. Textausgabe DM 3,20. Verlag R. S. Schulz, München.

Das zweite Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (2. VermBG) vom 1. Juli 1965 hat als sogenanntes „312-DM-Gesetz“ bereits jetzt in der breiten Öffentlichkeit ein lebhaftes Echo gefunden. Diese Wirkung verdankt es vor allem der Tatsache, daß es — im Gegensatz zu seinem Vorgänger, dem 1. VermBG vom 12. Juli 1961 — die vermögenswirksamen Leistungen im Rahmen der 312 DM voll steuerfrei läßt, die Tariffähigkeit der Vermögensbildung anerkennt und schließlich auch den öffentlichen Dienst einbezieht. Allerdings hat sich die etwas überhastete parlamentarische Behandlung dieses bis zuletzt umstrittenen Gesetzes auf die Qualität der Gesetzesfassung nachteilig ausgewirkt, so daß sich seit seiner Verkündung bereits viele Zweifelsfragen ergeben haben, die der Lösung harren. Um so begrüßenswerter ist der vorliegende Versuch, mit einer Kommentierung dieses gewiß nicht einfach zu handhabenden Gesetzes schon zu einem Zeitpunkt auf den Markt zu kommen, in dem noch die Durchführungs-Verordnung der Bundesregierung aussteht und darüber hinaus Erlasse der Bundesländer zu erwarten sind, die sich mit zahlreichen Zweifelsfragen befassen müssen. Der Gestaltung des Werkes als Loseblattausgabe kommt daher besondere Bedeutung zu. Die Befügung der wichtigsten Nebengesetze ermöglicht zudem eine bequeme Handhabung für die Praxis.

Daneben hat der Verlag noch eine einfache Textausgabe mit Einführung, amtlicher Begründung und Anmerkung für den weniger anspruchsvollen Gebrauch herausgebracht.

Es ist zu hoffen, daß der Verlag seine Ankündigung im Vorwort zum Kommentar wahr macht, durch zeitnahe Ergänzungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets über den neuesten Stand zu unterrichten.

Oberregierungsrat Knöss

Das Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes. Kommentar zum neuen Bundesreisekostengesetz und zu den Reisekostenvorschriften der Länder von Heinz Folter, Amtsrat im Bundesrechnungshof. Lose-Blatt-Ausgabe. 500 Seiten in einem Kunstledersammelordner DM 45,—. Preis je Seite der bei Bedarf erscheinenden Ergänzungen 10 Pf. Hermann Luchterhand Verlag GmbH, 545 Neuwied.

Im StAnz. 1965 S. 1107 habe ich den Gesetzestext des neuen Reisekostengesetzes besprochen, der von Landgerichtsrat Helmut Grohe in Mainz unter dem Titel „Ansprüche der Bundesbediensteten aus Dienstreisen“ zusammengestellt und vom Deutschen Fachschriften-Verlag Braun u. Co. — Wiesbaden — Mainz — Düsseldorf broschiert herausgebracht wurde. Am Anfang dieser Besprechung bemerkte ich, daß es zu begrüßen gewesen wäre, wenn neben der Wiedergabe des Textes in Anmerkungen auf die Abweichungen gegenüber der bisherigen Rechtslage aufmerksam gemacht worden wäre.

Der hier vorliegende Kommentar, der in seinem Aufbau ausgezeichnet durchdacht ist, trägt diesem Anliegen Rechnung. Er bringt eine ausführliche sachliche Darstellung der Neuregelungen jeweils am Anfang der Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes. Es ist somit leicht möglich, die Änderungen vom alten zum neuen Recht auf einfachste und schnellste Weise zu erkennen.

Der in sechs Hauptteile gegliederte Kommentar hat folgende Einteilung:

Dem Vorwort schließt sich ein Verzeichnis der Abkürzungen sowie ein Verzeichnis der einschlägigen Gesetze an.

Teil A bringt die Textwiedergabe,

Teil B die Erläuterungen.

Teil C besondere Reisebestimmungen für einzelne Teile der Bundesverwaltung (Bundesfinanzverwaltung, Verteidigungsverwaltung, Deutsche Bundespost, Auswärtiger Dienst, Bundesgrenzschutz, Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Andere Ressorts, Bundesregierung und Bundestag),

Teil D die Reisekostenvorschriften der Bundesländer und

Teil E einen Anhang mit sonstigen Bestimmungen über Reisekosten. Vordrucke, Zusammenstellungen und Tabellen.

Der Verfasser, der dem Bundesrechnungshof angehört, zeigt sich als gründlicher Sachkennner dieser Materie. Die einzelnen Vorschriften sind sehr eingehend erläutert. Soweit wie möglich ist die einschlägige Rechtsprechung angeführt. Zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis der Einzelvorschriften.

Es wird kaum eine Frage geben, auf die das Werk nicht eine befriedigende Antwort enthält. Die Rechtsverordnungen über Nachbarorte (§ 2 Abs. 4), über Wegstreckenentschädigung beim Benutzen anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge (§ 6 Abs. 2) und über Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (§ 16 Abs. 6) sind schon bald zu erwarten.

Anstelle der im § 22 vorgesehenen Rechtsverordnung über Beschäftigungsvergütung wird — unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung vom 3. 7. 1964 — in nächster Zeit die Trennungsgeld-Verordnung verkündet werden.

Mit den Rechtsverordnungen über Auslandsdienstreisen (§ 20 Abs. 3) und über Auslandstrennungsgeld (§ 18 BUKG, § 22) wird dagegen erst im Laufe des Jahres 1966 zu rechnen sein. Zu begrüßen ist auch die äußere Form des Kommentars. Da demnächst mit ergänzenden Landesregelungen zu rechnen ist, erscheint die Loseblattausgabe besonders geeignet, das Werk auf dem laufenden zu halten.

Somit wird der Kommentar in Kürze auch den Landesbeamten, den Beamten und Angestellten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein genaues nützliches Hilfsmittel sein, wie er es heute schon für die Bundesbeamten darstellt. Das Werk ist ganz auf die Verwaltungspraxis derjenigen zugeschnitten, die Reisekostenvergütungen festzusetzen oder zu prüfen haben.

Allen Interessenten liefert der Verlag das Werk unverbindlich vier Wochen zur Ansicht.

Regierungsamtmann Laqua

1965

Montag, den 22. November 1965

Nr. 47

Gerichtsangelegenheiten

3426 Aufgebote

5 F 2/65 — **Ausschlußurteil:** Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Pohl-Göns, Band 20, Blatt 1054, in Abteilung III, Nr. 1, für Emil Engel, Wiesbaden, eingetragene Hypothek über 11 500,— Reichsmark nebst 10% Zinsen ist kraftlos (Urteil vom 26. 10. 1965).

Butzbach, 26. 10. 1965 Amtsgericht

3427

56 F 12/65 — **Aufgebot:** Herr Helmut Lampe, Radio- und Fernstechniker, 3501 Zierenberg, Oberelsunger Straße 3, vertreten durch die Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Antragsteller, hat das Aufgebot über das auf seinen Namen lautende Sparbuch Nr. 39 958 der Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — beantragt, da es in Verlust geraten ist.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 1. Juni 1966, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 119, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

35 Kassel, 8. 11. 1965 Amtsgericht

3428

3 F 3/65: Durch **Ausschlußurteil** des Amtsgerichts Offenbach (Main) vom 27. Oktober 1965 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach-Bürgel, Band 35, Blatt 1743, in Abteilung III unter Nr. 1 zugunsten der Frau Pauline Friesinger, geb. Winkel, Offenbach (Main), für ein Darlehen eingetragene Hypothek von 625,— Goldmark nebst den gesetzlichen Aufwertungszinsen für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 29. 10. 1965
Amtsgericht, Abt. 3

3429

6 F 3/65 — **Aufgebot:** Die Firma Chemische Fabrik Hey, Offenbach (Main), Eisenbahnstraße 100-104, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 46, Blatt VII/1036, in Abt. III unter Nr. 4 eingetragene Hypothek über 20 000,— DM, in Worten: Zwanzigtausend Deutsche Mark, nebst 6% Zinsen für Frau Lina Ruttman, Offenbach (Main).

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Mittwoch, den 16. März 1966, um 9.45 Uhr im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 26, seine Rechte anzumelden und die

Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.
605 Offenbach (Main), 9. 11. 1965

Amtsgericht

3430 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 257 — 5. November 1965: Fritz Strigl, Kaufmann, und Anita, geb. Metz, Niederwalluf, Nelkenstraße 2.

Durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 10. 11. 1965 Amtsgericht

3431

5 GR 1222 — 4. 11. 1965: Ludwig Fleischmann, Schlossermeister in Fulda, und Marianne, geb. Berstecher.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

64 Fulda, 9. 11. 1965
Amtsgericht, Abt. 5

3432

Neueintragung

GR II 316 — 9. 11. 1965: Eheleute Richard Reitz und Heidrun Petra Reitz, geb. Voigt, wohnhaft in Ehringhausen (Kreis Alsfeld).

In der notariellen Urkunde vom 5. Februar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.
6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 9. 11. 1965

Amtsgericht

3433

GR 328: Eheleute Elektroniktechniker Victor Sabo und Margitta, geb. Weber in Neukirchen (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 19. Juli 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 11. 11. 1965 Amtsgericht

3434

GR II 51a: Stutz, Peter, Wäschereimeister in Laubach, Steinweg 24, und dessen Ehefrau Edith Erika, geb. Pamler, wohnhaft daselbst, haben durch Vertrag vom 21. September 1965 Gütertrennung vereinbart.

6312 Laubach (Krs. Gießen), 12. 11. 1965
Amtsgericht

3435

Neueintragung

GR 741 — 9. November 1965: Ehegatten Kaufmännischer Angestellter Friedrich Hermann Heinrich von der Emde und Erika von der Emde, geb. Schild, beide wohnhaft in Marburg, Universitätsstraße 20.

Durch notariellen Vertrag vom 13. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 9. 11. 1965

3436

Neueintragungen

GR 3615 — 4. 11. 1965: Eheleute Wilhelm Johannes Hett und Maria Ludwina geb. Amend, Offenbach (Main),

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 15. 11. 1965
Amtsgericht Abt. 5

3437

5 GR 536: Eheleute Polstermeister Werner Heinemann und Margot, geb. Bill in Naunheim.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1965 — Urkundenrolle Nr. 73 des Notars Pfeiffer-Gerbig — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 9. 11. 1965 Amtsgericht

3438

5 GR 537: Eheleute Konstrukteur Franz Tinz und Erika, geb. Michme in Aßlar.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Oktober 1965 — Urkundenrolle Nr. 1127 des Notars Dr. Lattermann in Wetzlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 9. 11. 1965 Amtsgericht

Vereinsregister

3439 Neueintragung

VR 84 — 8. 11. 1965: Natur- und Tierchutzgruppe Bad Nauheim e. V., im L. V. Hessen e. V. im DTSch Bund e. V., Bad Nauheim.

Die Satzung ist am 1. Juli 1965 erichtet.

635 Bad Nauheim, 8. 11. 1965
Amtsgericht

3440 Neueintragung

VR 83 — 3. November 1965: Schützenverein „Waidmannsheil“ Münster 1926 e. V. in Münster bei Dieburg.

611 Dieburg, 3. 11. 1965 Amtsgericht

3441

VR 57: Verkehrsverein Stadt Allendorf. Sitz: Stadt Allendorf.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 1. 11. 1965
Amtsgericht

3442

VR 137 — 21. 10. 1965: Schützenverein „Freischütz“ 1958; Sitz: Aßmannshausen.
622 Rüdeshheim, 21. 10. 1965 Amtsgericht

3443 Vergleiche — Konkurse

4 N 30/65 — **Anschlußkonkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Werner Bartel, Heppenheim, Siegfriedstraße 1, Inhaber des unter der Firma H. Werner Bartel handelsgerichtlich eingetragenen Tiefbauunternehmens, daselbst, ist am 8. November 1965, um 11.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Philipp Eberlein, Bensheim, Beinengutstraße 17.

Anmeldefrist bis 31. Dezember 1965.

Erste Gläubigerversammlung am 20. Dezember 1965, um 14 Uhr, Prüfungstermin am 20. Januar 1966, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 28, Zimmer 203. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Dezember 1965.

614 Bensheim, 8. 11. 1965 **Amtsgericht**

3444

Bekanntmachung

N 1/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jute- und Segelindustriehaus Adolf und Hermann Lenz in Haiger soll eine weitere Verteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Dillenburg (AZ. N 1/55) niedergelegt worden.

Die Summe dieser Forderungen beträgt 162 963,06 DM. Es ist ein Massebestand von ca. 54 500,— DM verfügbar.

634 Dillenburg, 11. 11. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Plock

3445

81 N — 399/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Bauabwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Gärtnerweg 3, wird heute, am 15. 11. 1965, um 11,45 Uhr der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelman, Frankfurt (Main), Oederweg 44, Tel.: 55 40 54.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 1. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 14. Januar 1966, um 10,00 Uhr,

Prüfungstermin: 11. Februar 1966, um 9,00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7 bis 11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1965

Amtsgericht Abt. 81

3446

Beschluß

81 N 67/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 2. 1963 in Darmstadt verstorbenen Ingenieurs Rudolf Mauer, letzter Wohnsitz Frankfurt (Main), Mühlgasse 3a, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 17. Dezember 1965, um 9,45 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7 bis 11, V. Stock, Zimmer Nr. 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 2 000,— DM, Auslagen 90,— DM.

6 Frankfurt (Main), 11. 11. 1965

Amtsgericht Abt. 81

3447

81 N 323/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der SEBA Handelsgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Am Lin-

denfeld 13, wird heute, am 10. November 1965, um 13,20 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen W. Netzband, Frankfurt (Main), Am Hopfengarten 9; Tel.: 78 37 17.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 12. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 10. Dez. 1965, um 9,00 Uhr.

Prüfungstermin: 14. Januar 1966, um 9,30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 10. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3448

Beschluß

81 N 298—299/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Verlagshaberin Frau Erika Limpert, geb. Jänichen, Frankfurt (Main), Liebigstr. 34, alleinige Inhaberin der Firmen Wilhelm Limpert Verlag und Albanus Buchvertrieb Wilhelm Limpert, beide in Frankfurt (Main), Zeil 65-69, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben,

Für die Gläubigerausschußmitglieder werden festgesetzt: 1. Dir. Dr. Hauke: Vergütung DM 560,—, Auslagen DM 7,40; 2. Rechtsanwalt Dr. Sammet: Vergütung DM 520,—, Auslagen DM 8,20; 3. Rechtsanwalt Rieke: Vergütung DM 500,—, Auslagen DM 10,—; 4. Amtmann Glück: Vergütung DM 800,—, Auslagen DM 25,—; 5. Rechtsanwalt Dr. Moog: Vergütung DM 480,—, Auslagen DM 18,10.

6 Frankfurt (Main), 9. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3449

81 N 387/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Eberhard Cadenbach, Steinbach (Taunus), Obergasse 52, Inhaber der Firma Paul Pracht, Industrie- und Gleisbau, Frankfurt (Main), Maßstraße 5/7, wird heute, am 8. Nov. 1965, um 16,30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5; Tel.: 915/8 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dez. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 17. Dez. 1965, um 11,00 Uhr.

Prüfungstermin: 14. Jan. 1966, um 9,00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 8. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3450

N 5/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Carl Otto Diercks, Haier, ist Schlußtermin auf Freitag, den 17. Dezember 1965, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Saal 13, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4000,— DM ohne Anrechnung der Vergütung als Vergleichsverwalter, seine Auslagen sind auf 762,23 DM festgesetzt.

646 Gelnhausen, 26. 10. 1965 **Amtsgericht**

3451

3 N 1/65: In dem Anschlußkonkursverfahren des Kaufmanns Walter Benner, Alleininhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Walter Benner, Ideal-, Holz-, Stahlbau und Baustoffe in Endbach-Hütte, Kreis Biedenkopf, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Montag, den 20. Dezember 1965, um 10,00 Uhr in Gladenbach, Gießener Straße 27, Sitzungssaal, bestimmt.

3568 Gladenbach, 5. 11. 1965

Amtsgericht

3452

50 N 10/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Gerhard Bürmann KG., Handel mit Kraftfahrzeugen und Reparaturwerkstätte, Kassel, Friedrichstraße 14, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 1. Februar 1966, um 11,00 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 10. 11. 1965

Amtsgericht

3453

7 N 10/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Blindenheims e. V. in Offenbach (Main), Senefelder Straße 100/104, wird Schlußtermin gemäß § 163 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 13. 12. 1965, um 9,00 Uhr, Zimmer 25. Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offen.

Verfügbarer Massebestand: 515,15 DM. Für die Vorrechtsgläubiger der Klasse I mit Forderungen von 4685,29 DM, ergibt dies eine Schlußquote von 11%. Alle nachfolgenden Gläubiger fallen voll aus.

Festgesetzt sind für den Konkursverwalter: Vergütung 3890,— DM, Auslagen 800,50 DM.

605 Offenbach (Main), 8. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

3454

7 N 58—59/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Firma Gebr. Schmaltz KG., Maschinenfabrik, Offenbach (Main), Luisenstraße 78, 2. des persönlich haftenden Gesellschafters Kaufmann Walter Zachert, Frankfurt (Main), Klingenbergstraße 15, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldner Termin bestimmt auf Dienstag, den 7. Dezember 1965, um 9,00 Uhr, Zimmer 34.

Dieser Termin gilt gleichzeitig zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des

Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach (Main), 11. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

3455

7 N 58/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Schmaltz KG., Maschinenfabrik, in Offenbach (Main) (7 N 58/63), ist ein Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht, der die hundertprozentige Befriedigung angemeldeter und festgestellter Konkursforderungen vorsieht.

Diese Verteilung tritt im Falle des Zustandekommens des Zwangsvergleichs an die Stelle der Schlußverteilung.

Ich mache deshalb hierdurch gemäß § 151 KO bekannt, daß das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Main) (7 N 58/63) niedergelegt ist.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt DM 198 351,58.

Hierfür ausreichende Mittel werden im Rahmen des Zwangsvergleichsvorschlags aus der Konkursmasse bereitgestellt.

605 Offenbach (Main), 10. 11. 1965

Der Konkursverwalter
Karl Polkin

3456

Beschluß

62 N 48/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K-Bau, Tief- und Hochbau GmbH., Wiesbaden, Mainzer Straße 174, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel, Wiesbaden, Burgstr. 6, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 13. Dezember 1965, vormittags um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 249.

62 Wiesbaden, 10. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 62

3457

4 N 1/61: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Herta Heinz, geb. Mayer — AG Witzenhäuser 4 N 1/61 — mache ich gemäß § 151 KO bekannt, daß für die nichtbevorrechtigten Forderungen in Höhe von 15 594,71 DM zur Verteilung 2388,95 DM zur Verfügung stehen.

3430 Witzenhäuser, 9. 11. 1965

Der Konkursverwalter
Kurt Friedrich,
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem

Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3458

K 2/65: Das im Grundbuch von Beerfelden (Odw.), Band 40, Blatt 2060, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Beerfelden, Flur 11, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäudefläche, Hirschhornerstr., Größe 6,39 Ar,

soll am 27. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Beerfelden, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinz Robert Christian Billick und Ehefrau Martha, geb. Wahrheit, beide Beerfelden (Odw.), zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6124 Beerfelden (Odw.), 10. 11. 1965

Amtsgericht

3459

61 K 33/65: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 41, Blatt 3012, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Pfungstadt, Flur 5, Flurstück 179, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbergstraße 66, Größe 6,96 Ar,

soll am 3. Februar 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz Nr. 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Margarete Degenhardt, geb. Seibel in Pfungstadt; Katharina Nungesser, geb. Seibel, daselbst; Adam Seibel, daselbst; Marie Therese Dieter, geb. Seibel, Darmstadt-Eberstadt — in ungeteilter Erbgemeinschaft zu 1/2; 2. Margarete Degenhardt, geb. Seibel in Pfungstadt — zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 29. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 61

3460

61 K 1/65: Der im Grundbuch von Weiterstadt, Band 33, Blatt 1962, eingetragene Grundstücksanteil zu 1/4 der Mitteilnehmerin Annemarie Schneider, geb. Bugner,

Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 18, Flurstück 22, Ackerland, hinter dem Obersee, Größe 50,12 Ar,

soll am 27. Januar 1966, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz Nr. 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich des gesamten Grundstücks: a) Kraftfahrer Josef Kauk; b) dessen Ehefrau Hilde Kauk, geb. Laut; c) Kraft-

fahrer Erich Schneider; d) dessen Ehefrau Annemarie Schneider, geb. Bugner, sämtlich in Weiterstadt wohnhaft, zu je 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 29. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 61

3461

K 16/63: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 95, Blatt 3848, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 4, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Lebrechtstr. 43, Größe 9,27 Ar,

soll am Montag, den 17. 1. 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Josef Lorenz Dietz in Groß-Zimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 11. 11. 1965

Amtsgericht

3462

84 K 57/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 71, Blatt 1978, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 10, Flurstück 43, bebauter Hofraum, Michaelstraße 3, Größe 0,93 Ar, und

Flur 10, Flurstück 96/45, ebenso, Größe 1,09 Ar,

am 2. Februar 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 215 (II. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Händler Jakob Fay in Frankfurt (Main) - Sossenheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1: 7240.— DM; lfd. Nr. 2: 8480.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3463

84 K 2/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Bischofsheim, Band 59, Blatt 2193 eingetragene Erbbaurecht an den im Grundbuch von Bischofsheim, Band 840, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1231 und 1227, Gemarkung Bischofsheim, Flur 17, Flurstücke 16/5 und 16/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 52,68 Ar und 24,71 Ar,

am 16. Februar 1966 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 20. 1. 1965 (Tag der Eintragung des Ver-

steigerungsvermerks): Kaufmann Roman Kretschmer in Hanau (Grundstückseigentümerin: St. Katharinen- und Weißfrauenstift in Frankfurt (Main)).

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

3464

Beschluß

2 K 19/64: Das im Grundbuch von Meimbressen, Band VIII, Blatt 173, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 4, Gemarkung Meimbressen, Flur 5, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Wasser Nr. 46 mit Garten daselbst, Größe 10,04 Ar,

soll am 17. Januar 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Lothar Groß in Meimbressen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 15. 11. 1965 Amtsgericht

3465

K 8/65: Die im Grundbuch von Niedernhausen, Band 10, Blatt 3, und Königshofen, Band 1, Blatt 24, eingetragenen Grundstücke,

A. Niedernhausen, Blatt 328 (Gemarkung Niedernhausen),

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 60, Grünland, unter dem Sanderhaufen, Größe 2,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 68, Grünland, unter dem Sanderhaufen, Größe 2,70 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 134, Grünland, zwischen den Bächen im Hammergrund, Größe 5,34 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 19, Ackerland, auf dem Berg, Größe 7,44 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 55, Grünland, in Oberhausen, Größe 4,86 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 54, Grünland, in Oberhausen, Größe 6,48 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 13, Flurstück 19, Ackerland, auf dem Schäfersberg, 4. Gew., Größe 9,31 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 5, Flurstück 135, Grünland, zwischen den Bächen im Hammergrund, Größe 5,40 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 144/1, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstr. 2, Größe 5,45 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 8, Flurstück 99/1, Ackerland (Obstb.), am untersten und mittelsten Schwarzwald, Größe 13,64 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 14, Flurstück 241/1, Gartenland (Baumsch.), ober der Neumühl, 1. Gew., Größe 9,91 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 248, Ackerland, in der untersten Deuss am Ochsenfeld, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 5, Flurstück 95, Grünland, zwischen den Bächen im Hammergrund, Größe 3,30 Ar;

B. Königshofen, Blatt 113 (Gemarkung Königshofen):

lfd. Nr. 4, Flur 20, Flurstück 113, Wiese, im Hahnwald, Größe 8,75 Ar,

sollen am 18. Januar 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein (Taunus), Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): **A. Niedernhausen, Blatt 328, B. Königshofen, Blatt 24:** Kaufmann Hermann Wilhelm in Niedernhausen und Ehefrau Johanne Bardin, geb. Wilhelm, in Paris, als Miteigentümer, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

A. Niedernhausen, Blatt 328: lfd. Nr. 3 auf DM 77,40; lfd. Nr. 4 auf DM 81,—; lfd. Nr. 7 auf DM 160,20; lfd. Nr. 8 auf DM 297,60; lfd. Nr. 10 auf DM 145,80; lfd. Nr. 11 auf DM 194,40; lfd. Nr. 15 auf DM 372,40; lfd. Nr. 16 auf DM 162,—; lfd. Nr. 17 auf DM 111 890,—; lfd. Nr. 18 auf DM 1364,—; lfd. Nr. 19 auf DM 3964,—; lfd. Nr. 21 auf DM 3080,—; lfd. Nr. 22 auf DM 82,50;

B. Königshofen, Blatt 24: lfd. Nr. 4 auf DM 300,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein (Taunus), 10. 11. 1965

Amtsgericht

3466

51 K 42/64: Das im Grundbuch von Kassel, Band 239, Blatt 5739, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Y, Flurstück 2/5, Lieg.-B. 5869, Geb.-B. 2526, Hof- und Gebäudefläche, Hohenkirchener Straße, Größe 14,88 Ar,

soll am 11. Januar 1966, um 11 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juli 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Georg Walter in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 11. 11. 1965

Amtsgericht

3467

51 K 91/65: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 16, Blatt 510, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 12, Flurstück 81/23, Lieg.-B. 772, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 5,14 Ar,

soll am 3. Februar 1966, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. September 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Hilde Gertrud Schallenberg, geb. Benzien, Kassel (jetzt: Speele).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 11. 11. 1965

Amtsgericht

3468

51 K 6/65: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Wellerode, Band 19, Blatt 818 A, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 200/23, Lieg.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße Nr. 5, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 203/23, Lieg.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche, desgl., daselbst, ohne Nr., Größe 4,33 Ar,

sollen am 6. Januar 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälften am 20. Januar 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maurer Heinrich Eskuche in Wellerode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 11. 1965

Amtsgericht

3469

51 K 30/65: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Wellerode, Band 19, Blatt 818 A, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 200/23, Lieg.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße Nr. 5, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 203/23, Lieg.-B. 106, desgl., daselbst, ohne Nr., Größe 4,33 Ar,

sollen am 6. Januar 1966, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Miteigentumshälften an den Grundstücken am 26. März 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Anna Eskuche, geb. Wendel in Wellerode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 11. 1965

Amtsgericht

3470

2 K 27/65: Das im Grundbuch von Neuenhain (Taunus), Band 19, Blatt 810, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Flur 17, Flurstück 79/1459, Lieg.-B. 1159, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 18, Größe 6,50 Ar,

soll am 26. Januar 1966, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schuhmacher Friedrich Jakob Geis; b) Elfriede Anna Maria Dorn, geb. Geis, beide in Neuenhain (Taunus), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 VZG auf 73 250,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 28. 10. 1965

Amtsgericht

3471

Beschluß

7 K 6/65: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg (Lahn), Flur 7, Flurstück 34/1, Lieg.-B. 5075, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Voigt-Straße 62, Größe 4,97 Ar,

soll am 27. Januar 1966, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Regierungsbaurat Karl Hauke, Marburg, b) Rechtsanwalt und Notar Friedrich Hauke, Warmbronn — je zur Hälfte — Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 27. 10. 1965

Amtsgericht Abt. 7

3472

K 12/65: Die im Grundbuch von Usenborn, Band 3, Blatt 277 und Band 5, Blatt 436, eingetragenen Grundstücke,

I. Blatt 277:

Nr. 4, Gemarkung Usenborn, Flur 1, Flst. 217, Grünland, unter dem Kirsch-

stein, Größe 4,82 Ar;

II. Blatt 436:

Nr. 13, Gemarkung Usenborn, Flur 1, Flst. 63, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 78, Größe 3,57 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Usenborn, Flur 1, Flst. 216, Ackerland, Grünland, unter dem Kirschstein, Größe 10,20 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Usenborn, Flur 2, Flst. 31, Ackerland, der Eichwald, Größe 12,85 Ar,

sollen am Donnerstag, den 27. Januar 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, Zimmer Nr. 9 (Saal) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

I. Blatt 277: A. Müller, Wilhelmine, geb. Hübner, Usenborn, zu 1/2; B. a) dieselbe; b) Müller, Heinrich, Versandarbeiter, Hirzenhain; c) Drapp, Gertrud, geb. Müller, Glashütten; d) Uhl, Paula, geb. Müller, Steinberg (jetzt: Usenborn); e) Müller, Theodor, Pflasterer, Usenborn; f) Müller, Wilhelm, Schuhmacher, Usenborn — zu a) bis f) in ungeteilter Erbengemeinschaft — zu 1/2.

II. Blatt 436: die ungeteilte Erbengemeinschaft, wie zuvor, unter I. B.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 1, Nr. 63 auf 13 000,— DM; für Flur 1, Nr. 216 auf 830,— DM; für Flur 2, Nr. 31 auf 1290,— DM; für Flur 1, Nr. 217 auf 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg (Oberhessen), 4. 11. 1965

Amtsgericht

3473

Beschluß

K 27/64: Die im Grundbuch von Babenhausen, Band 41, Blatt 2401, durch Umschreibung jetzt im Grundbuch von Babenhausen, Band 49, Blatt 2667, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 24, Ackerland, im Jockelsbühl, Größe 15,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 25, Ackerland, daselbst, Größe 16,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 26, Ackerland, daselbst, Größe 31,40 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 26, Flurstück 27, Ackerland, daselbst, Größe 21,50 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 26, Flurstück 28, Ackerland, daselbst, Größe 27,90 Ar,

sollen am Montag, den 10. Januar 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt (Hessen), Giselastraße Nr. 1, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufrau Ilse Kraus, geb. Lorenz in Aschaffenburg.

Der Wert der Grundstücke wurde durch Beschluß vom 16. 9. 1965 nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Flur 26, Flst. 24 auf 12 080,— DM; Flur 26, Flst. 25 auf 13 040,— DM; Flur 26, Flst. 26 auf 25 120,— DM; Flur 26, Flst. 27 auf 17 200,— DM; Flur 26, Flst. 28 auf 22 320,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v.H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 9. 11. 1965

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3474

Bildung des Schulverbandes Rodenbach

Beschluß

Die Gemeinden Niederrodenbach und Oberrodenbach haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung gegenüber mir als der zuständigen Behörde ihren Beitritt zu dem Schulverband Rodenbach formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Auf Grund der §§ 11 (1) und 7 (2) des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen (Schulverwaltungsgesetz) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) wird hiermit die Bildung des Schulverbandes Rodenbach beschlossen und die Verbandssatzung festgestellt.

Für die Bekanntmachung der Verbandssatzung lege ich gemäß § 11 (2) des Zweckverbandsgesetzes eine vereinfachte Form in der Weise fest, daß der Wortlaut der Verbandssatzung in den Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht wird.

645 Hanau, 11. 11. 1965

Der Landrat des Landkreises Hanau
L II — 40a 10/41/47

3475

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. November 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 19—13148, lautend auf Al-Luyi, Jalifer Moh. Abdullah, Frankfurt (Main)-Oberrad, Mathildenstraße 1 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 10. 11. 1965

Stadtparkasse Frankfurt (Main)

3476

Aufforderung: Herr Franz Maintz, Marburg (Lahn), Wettergasse 35, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 41318 ausgestellt auf den Namen Ingeborg Warnke geb. Maintz, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 3. 11. 1965

Kreissparkasse Marburg (Lahn)
Der Vorstand

3477

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 3. 11. 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 1878 Hauptzweigstelle Allendorf II lautend auf Giuseppe Anzalone, Stadt Allendorf, Mozartstr. 16a, für kraftlos erklärt worden.

355 Marburg (Lahn), 3. 11. 1965

Kreissparkasse Marburg (Lahn)
Der Vorstand

3478

Aufforderung: Herr Lehrer Helmut Fasold in Bad Sooden-Allendorf, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 9358, lautend auf den Namen Helmut Fasold, Bad Sooden-Allendorf, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

343 Witzenhausen, 12. 11. 1965

Kreissparkasse Witzenhausen
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

3479

DARMSTADT: Die Bauleistungen für die Errichtung folgender Bauwerke sollen vergeben werden:

1. Überführungsbauwerk „Schwanheimer Straße“ über den Main-Neckar-Schnellweg bei Bau-km 64,3 + 68,50 — K 68 —

Leistungen u. a.: ca. 2 400 cbm Baugrubenaushub
ca. 1 900 cbm Kiessandeinbau
ca. 550 cbm Stahlbeton
ca. 260 cbm Spannbeton des Überbaues
ca. 76 t Betonstahl einbauen
ca. 14 t Spannstahl einbauen

und sonstige Nebenarbeiten.

2. Unterführungsbauwerk „Hagenstraße“ bei Bau-km 46,7 + 74,50 des Main-Neckar-Schnellweges — K 68 A —

Leistungen u. a.: ca. 1 000 cbm Baugrubenaushub
ca. 900 cbm Kiessandeinbau
ca. 570 cbm Stahlbeton
ca. 51 t Betonstahl einbauen

und sonstige Arbeiten.

3. Überführungsbauwerk der verlegten L 3345 über einen Zufahrtsweg in Bau-km 0,4 + 35,50 der verlegten L 3345 — K 68 B —

Leistungen u. a.: ca. 2 300 cbm Baugrubenaushub
ca. 2 000 cbm Kiessandeinbau
ca. 400 cbm Stahlbeton
ca. 27 t Betonstahl einbauen

Die Bauzeiten betragen:

Zu 1. Gesamtfertigstellung am: 26. 8. 1966

Zu 2. Gesamtfertigstellung am: 5. 8. 1966

Zu 3. Gesamtfertigstellung am: 5. 8. 1966

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis 25. 11. 1965 anzufordern.

Es können die Angebotsunterlagen für 1, 2 oder 3 der vorgenannten Bauwerke angefordert werden. Sie werden in doppelter Fertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM je Bauwerk portofrei zugestellt. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt/M 35599 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am: 21. 12. 1965, Bauwerk K 68 um 11.00 Uhr, Bauwerk K 68 A um 11.30 Uhr, Bauwerk K 68 B um 12.00 Uhr im Sitzungszimmer 323/24 des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 14. 1. 1966.

61 Darmstadt, 12. 11. 1965

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

3480

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen nachstehende Arbeiten vergeben werden: Verlegung der Bundesstraße 40 zwischen Neuhoft und Löschenrod (B 27).

Los I — I. BA — Baustat. 0,0 + 00 bis 2,7 + 50 = 2750 lfd. m — RQ 14,0 und Verlegung der jetzigen B 40, Baustat. 0,0 + 00 bis 0,7 + 78 = 778 lfd. m — RQ 10,5 — sowie Neubau des Knotenpunktes bei Neuhoft mit Anschlußbrampen = 500 lfd. m — RQ 11,5.

Los II — II. BA — Baustat. 2,7 + 50 — 5,5 + 50 = 2800 lfd. m — RQ 14,0 sowie Verlegung der Kreisstraße 73 von Baustat. 0,0 + 00 — 0,4 + 29 = 429 lfd. m — RQ 9,0.

Folgende Lieferungen und Leistungen sind geplant (Los I und II):

368 000 cbm	Bodenab- und Auftrag nach DIN 18 300 — 2.22—2.26 sowie Zulagen für leichten und schweren Fels nach DIN 18 300 — 2.27 und 2.28
35 000 cbm	Mutterbodenab- und Auftrag
104 500 qm	Feinplanum
11 000 cbm	Kies d. K. 0/30 mm als Filterschicht
9 900 t	Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
96 600 t	Basalt- oder Kiesmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
76 400 qm	Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm (430 kg/qm) nach RU bit 60
2 500 t	Asphalttragschicht für Anschlüsse und Ausbau der alten B 40 und K 73 wie vor (290 kg/qm)
300 t	Basaltschotter d. K. 35/55 mm oder 35/75 mm
120 t	Basaltgrus d. K. 0/3 oder 0/5 mm
84 700 qm	einschichtigen Asphaltbinder d. K. 0/25 mm (100 kg/qm) nach TV bit 3/64
250 t	Asphaltbinder wie vor, zum Ausgleich
84 700 qm	einschichtigen splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm nach TV bit 3/64 (60 + 3 kg/qm)
100 t	Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm für Anschlüsse
5 300 lfd. m	Betonfilterrohre ϕ 100 bzw. 125 mm
300 lfd. m	Stahlbetonrohrdurchlässe mit einem ϕ von 600 mm bis 1500 mm
2 420 lfd. m	Betontiefbordsteine mit weißem Versatzbeton 10/20 cm
230 lfd. m	Betonflachbordsteine F 15
10 800 qm	Feldwegbefestigung mit bit. Decke oder wassergebundener Schotterdecke
1 100 lfd. m	Randeinfassungen aus Beton (Leitstreifen) — 24 cm dick — sowie Ausführung von Flügelmauern aus Beton, Werksteinverblendung derselben, Ausführung von Prüfschächten für Sickerleitungen, Aufnahme und Neuverlegen von Betonrohrdurchlässen verschiedener Abmessungen, Ausführung von Rodungsarbeiten, Versetzen von Rinnenpflaster und Betonfertigteilsteinern u. ä.

Baubeginn: 10. Jan. 1966, Bauende: 31. Okt. 1966 (jeweils für Los I und II, ebenfalls bei Gesamtvergabe).

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in 2facher Ausfertigung und die Planunterlagen in ein-facher Ausfertigung zu einem Preis in Höhe von 40,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 21. Dez. 1965, um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 21. 1. 1966.

64 Fulda, 12. 11. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Vordrucke

zur

Gewerbeanmeldung A

Gewerbeummeldung B

Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50

10 Sätze = DM 13,50

25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—

100 Sätze = DM 80,—

250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen G m b H

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 3 96 71

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

3481

WEILBURG: Die Arbeiten für die Verlegung der Bundesstraße 8 in und bei Limburg, „Neubau der Lahnbrücke in Limburg“, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 15 000 cbm Bodenaushub
- 900 qm Stahlspundwand
- 3 000 lfd. m Ortbetonpfähle
- 1 000 cbm Beton B 160
- 3 500 cbm Beton B 225 für die Widerlager und Stützmauern
- 300 cbm Beton B 300 der Stützen
- 5 000 cbm Beton B 450 des Überbaues
- 700 cbm Beton B 225 der Gehwegkappen
- 400 t Spannstahl
- 800 t Betonstahl I und II
- 9 000 qm Abdichtung der Überbauplatte, Mastix auf Glasvlies
- 800 qm Werksteinverkleidung

sowie die einschlägigen Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Entsprechende Referenzliste ist der Anforderung beizufügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. November 1965

anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829, mit Angabe: „Neubau der Lahnbrücke in Limburg.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 15. 12. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt in Weilburg (Zimmer 17).

Eröffnung: 25. März 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Werkstage.

629 Weilburg, 9. 11. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ingenieurbüro fay

- beratung
- planung
- bauleitung

wiesbaden, rheinstraße 49, ruf: 2 52 74

wasserversorgung · abwasserbeseitigung
bearbeitung von einleitungsanträgen

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Geb. **Schinkel** OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

HEINRICH STEUL KG
Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 2603

ELEKTRO-KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Lotzstraße 28 Rufnummer 31 3217

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN
Adolfsstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 2085/37 2086

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

Dipl.-Ing. Rüd. Gornig

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 · RUF: 33 14 12

**PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE**

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Deutsche *Wanney* Wärmetechnik GmbH

HEIZUNG — LÜFTUNG — TROCKNUNG

Wiesbaden — Mainzer Straße 110 — Telefon 74441

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Lt. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Presschau Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 618.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. I. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.



VS

Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum — der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet. Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln — in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Ruf 633 Telex 06-89521
 VS-Niederlassung 6 Frankfurt (Main) · Im Trutz 39 · Ruf 72 62 94

3482

WEILBURG: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3063 in der Ortslage Villmar im Kreis Oberlahn von km 3,500 bis km 4,000 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 1 500 cbm Fahrbahnauskoffierung
- 1 650 t Frostschutzmaterial
- 1 000 t Schotterunterbau
- 3 000 qm bit. Tragschicht
- 3 000 qm zweischichtige Asphaltbetondecke
- 1 000 lfd. m Hochbord und Halbrinne

sowie die Ausführung von Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 11. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829, mit Angabe „L 3063, Ortslage Villmar“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. 11. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg/Lahn (Zimmer 9).

Eröffnung: 9. 12. 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

629 Weilburg (Lahn), 12. 11. 1965

Hessisches Straßenbauamt

3483

Bei der Gemeinde Altenhaßlau, Kreis Gelnhausen, 2700 Einwohner, Ortsklasse A, ist die

Stelle eines Gemeindevorstandes

(Bes.-Gr. A 6 HBesG) mit Aufstiegsmöglichkeiten baldmöglichst zu besetzen.

Bewerber müssen die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst (I. Verwaltungsprüfung) mit Erfolg abgelegt haben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild) werden bis zum 15. 12. 1965 erbeten an den

Gemeindevorstand

6464 Altenhaßlau, 9. 11. 1965

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Schlesicky-Ströhlein
seit 1865

Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 28 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

Bieger

TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE
DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 280751

FRANKFURT AM MAIN



Wintrich-Feuerlöscher Seit über 50 Jahren bestens bewährt
 DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66

DIE HESSISCHE LANDESBANK IST FÜR JEDEN DA!

Ob Bürger oder Bürgermeister, Geschäfts- oder Privatmann - für jeden einzelnen kann es von Vorteil sein, etwas mehr über „seine Landesbank“ zu wissen.

Die Hessische Landesbank führt Geschäfts- und Privatkonten ■ Sie gewährt Kredite aller Art, Hypotheken und Darlehen ■ Sie besorgt den Einzug von Schecks und Wechseln ■ Sie berät in allen Geld- und Vermögensfragen ■ Sie führt alle Wertpapiergeschäfte aus ■

Sie betreibt alle Außenhandelsgeschäfte ■ Sie beschafft in- und ausländische Zahlungsmittel und Gold ■ Sie verkauft Pfandbriefe und Kommunalobligationen aus eigenen Emissionen ■ Sie hilft bauen mit ihrer Landesbausparkasse Hessen.

Sich informieren kostet nichts. Sich nicht informieren, unter Umständen viel. Lassen Sie sich bei „Ihrer Landesbank“ individuell beraten.



HESSISCHE LANDESBANK · GIROZENTRALE ·

ZENTRALINSTITUT DER HESSISCHEN SPARKASSEN
Frankfurt am Main · Junghofstraße 18-26 · Telefon 28641
Niederlassungen in Darmstadt · Kassel (Landeskreditkasse) und Wiesbaden